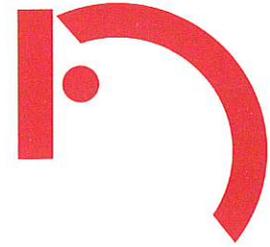


NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1996

**Antwort
der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1996
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

überreicht durch

**Herrn Landesminister
Karl-Heinz Funke**

**auf dem 77. Niedersachsentag in Jever
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 5. Oktober 1996**

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

50 Jahre Niedersachsen (001/96)	3
Regionalisierung in Niedersachsen (002/96)	3
Ehrenamtliche Arbeit (004/96)	3
Strukturwandel im ländlichen Raum (005/96)	4

UMWELTSCHUTZ

(101/96 bis 103/96, 105/96)	6
---------------------------------------	---

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/96 bis 209/96)	8
Raumordnung (211/96 bis 213/96)	10
Fließgewässer (214/96 bis 218/96)	10
Artenschutz (219/96, 220/96)	12
Flächenschutz (221/96 bis 225/96)	12
Kulturlandschaftsschutz (229/96)	13
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (231/96 bis 237/96)	13

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (301/96, 302/96)	15
Bau- und Kunstdenkmale (303/96, 307/96 bis 309/96, 312/96)	16
Garten- und Parkdenkmale (314/96 bis 319/96)	16
Umnutzung alter Bausubstanz (320/96 bis 322/96)	17
Technische Denkmale (325/96)	18
Mühlen (326/96 bis 328/96)	18
Archäologie (332/96, 333/96)	19

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

(401/96 bis 403/96)	19
-------------------------------	----

MUSIK

(501/96 bis 504/96)	20
-------------------------------	----

Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon ISDN (0511) 3 68 12 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
Präsident: Dr. Gerhard Barner, Hannover
Geschäftsführerin: Dr. Roswitha Sommer, Bückeberg

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

50 JAHRE NIEDERSACHSEN

001/96

Im November 1996 existiert das Bundesland Niedersachsen 50 Jahre. Für die Landesregierung ist die Gründung des Landes ein Anlaß für eine Standortbestimmung des heutigen Niedersachsen wie auch für einen nachdenklichen Blick zurück – mit einer Sondersitzung im Landtag. Ansonsten ist es ein Datum, das sie in typisch niedersächsischer Bescheidenheit begeht. Mit Rücksicht auf die Sparverpflichtung des Landes werden keine aufwendigen Feiern ausgerichtet.

Immer wieder in diesem Jahr, nicht zuletzt beim Tag der Niedersachsen in Wolfenbüttel, ist das 50jährige Bestehen des Landes dennoch ein Thema. Immerhin wurde im Jahr 1946 nicht nur das Land gegründet, auch zahlreiche Vereine und Verbände haben einen Neuanfang gemacht. Eine gute Erfahrung nach 50 Jahren ist, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen gewachsen ist. Trotz aller Verbundenheit mit den verschiedenen Regionen, doch nicht im Gegensatz dazu, ist eine Art Niedersachsenbewußtsein entstanden, das sich entwickeln muß, das jedenfalls nicht verordnet werden kann.

Mehr und mehr nehmen die Menschen – diejenigen, die hier leben, aber auch diejenigen, die von außen auf das Land blicken – Niedersachsen als ein Land wahr, das für eigene Werte, Profil und Positionen steht. Diese hoffnungsvolle Erkenntnis steht ein wenig im Widerspruch zu der eher verhaltenen Einschätzung des Heimatbundes. Sie ist aber zu belegen. Unter anderem in den regelmäßigen Untersuchungen zur Wirkung der niedersächsischen Anzeigenkampagne, mit der die Landesregierung seit 1991 versucht, das Image des Landes zu verdeutlichen. Der Niedersächsische Heimatbund arbeitet ebenfalls daran, ein Niedersachsenbewußtsein bei den Menschen zu verankern, und das schon viel länger als 50 Jahre. Lange bevor erstmals ein Land „Niedersachsen“ hieß, veranstaltete der Heimatbund Niedersachsentage und erinnerte damit an die historische Tatsache, daß eine gemeinsame Geschichte diese Region verbindet.

Seit der Gründung des Landes begleitet der Heimatbund dessen Entwicklung als kritischer und konstruktiver Partner. Für die Landesregierung ist dies Grund genug, dafür Dank zu sagen, verbunden mit der Hoffnung, daß der Niedersächsische Heimatbund diesen Dialog auch künftig mit dem gleichen Engagement bereichert. Die jährliche Überreichung der ROTEN MAPPE ist dafür ein sichtbarer Beleg.

REGIONALISIERUNG IN NIEDERSACHSEN

002/96

Der Position des Heimatbundes zur „Regionalisierung in Niedersachsen“ kann die Landesregierung weitestgehend zustimmen. Das bisherige und auch für die Zukunft angekündigte Engagement in der Mitgestaltung der Regionalpolitik ist sehr zu begrüßen.

Die Landesregierung hat die Kernziele ihrer Regionalpolitik im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 programmatisch festgelegt. Gestützt durch Landesinitiativen haben sich länderübergreifende Kooperationen im Rahmen der „Neuen Hanse Interregio“ und der Regionalen Entwicklungskonzepte sowohl für die „Metropolregion Hamburg“ als auch für den Raum „Bremen, Bremerhaven, Oldenburg“ gut entwickelt. Auch aus den verschiedenen Teilräumen des Landes heraus haben sich in unterschiedlichen Ausprägungen regionale

Kooperationen gefunden, die z. B. mit den Instrumenten von Regionalkonferenzen und Regionalen Entwicklungskonzepten gemeinsam ihre Entwicklung gestalten wollen. Die europäische Komponente all dieser Kooperationen ist in ihrer Motivation, ihren Strategien zur Stärkung großräumiger Wettbewerbsfähigkeit und nicht zuletzt auch in der intensiven Nutzung von Fördermöglichkeiten von EU-Programmen nicht zu übersehen. Gleichwohl ist dem Heimatbund zuzustimmen, daß es notwendig ist, den dynamischen Prozeß der regionalen Zusammenarbeit und der Bündelung der Kräfte weiter voranzubringen und für den Ausbau einer europäoffenen Landesentwicklungspolitik zu nutzen.

Eine zukunftsorientierte Regionalpolitik, die aus der „Region Niedersachsen“ und seinen Binnenregionen mitgestaltet wird, braucht Regionalbewußtsein und regionale Identität als Antrieb, als innere Klammer und für eine überzeugende Außendarstellung. Dazu liefern Kultur- und Heimatpflege einen wertvollen Beitrag. Die Begleitung dieser Regionalpolitik durch den Niedersächsischen Heimatbund sowohl in den Regionen wie auf der Landesebene ist daher sehr erwünscht.

EHRENAMTLICHE ARBEIT

004/96

Die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, insbesondere im kulturellen Bereich, schätzt die Landesregierung sehr hoch. Gerade in Zeiten, in denen die Mittel aus öffentlichen Kassen knapper werden, gewinnt das ehrenamtliche Engagement immer mehr an Bedeutung. Deshalb begrüßt die Landesregierung die Unterstützung, die Vereine und Verbände dieser Tätigkeit zuteil werden lassen. Sie bemüht sich, solche Einrichtungen auch in Zukunft finanziell zu fördern. Es wird aber leider nicht ausbleiben, daß im Hinblick auf die angespannte Finanzlage des Landes Kürzungen bei der schon über viele Jahre währenden finanziellen Unterstützung solcher Vereine und Verbände vorgenommen werden müssen. Die Landesregierung wird dabei aber die Bedeutung dieser Arbeit für die kulturelle Vielfalt im Lande stets im Auge haben.

Sie teilt die Auffassung, daß die Neuregelung des „steuerlichen Reisekostenrechts“ (insbesondere durch die Herabsetzung der steuerlichen Pauschbeträge für eintägige Auswärtstätigkeiten bei gleichzeitiger Heraufsetzung der erforderlichen Mindestabwesenheitsdauer) bei vielen Bürgerinnen und Bürgern zu Härten führen kann. Dies gilt nicht nur für die vielen Arbeitnehmer, die keine „feste Arbeitsstelle“ haben (z. B. im Baugewerbe oder Reisevertreter), sondern auch für ehrenamtlich Tätige, die außer einer geringen Aufwandsentschädigung nur Reisekostenersatz erhalten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob bei den letztgenannten Personen für ihre Entschädigungen überhaupt eine Steuerpflicht eintritt, weil in vielen Fällen die Besteuerungsgrenzen, z. B. der Grundfreibetrag von 12 095 DM/24 190 DM (Alleinstehende/Verheiratete) oder die 500-DM-Grenze für die Steuerpflicht sonstiger Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG, nicht überschritten werden.

Die Landesregierung hat deshalb eine Bundesratsinitiative unterstützt (vgl. BR-Drs. 70/96 – Beschluß), nach der Reisekosten im wesentlichen nach den bis 31.12.1995 geltenden Regelungen steuerfrei belassen werden sollten. Sollte diese Gesetzesinitiative auch im Deutschen Bundestag eine Mehrheit finden, wäre dem Anliegen des Niedersächsischen Heimatbundes entsprochen.

STRUKTURWANDEL IM LÄNDLICHEN RAUM

005/96

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die Fortsetzung des Dialogs über den Strukturwandel im ländlichen Raum. Gemeinsames Ziel sollte es sein, die Aufgaben und Probleme des ländlichen Raumes einer breiten Öffentlichkeit nahezubringen und der Politik im ländlichen Raum neue Impulse zu geben.

Zu den Ziffern 1 und 3:

Die Niedersächsische Landesregierung hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Informationen zum Thema „ländliches Bauen“ veröffentlicht. Allein zum Arbeitsgebiet Städtebau gab das Niedersächsische Sozialministerium acht Arbeitshilfen zum Thema „Siedlungsstrukturen in Niedersachsen“ heraus. In den Druckschriften haben namhafte Kenner Niedersachsens die regionaltypische Baukultur u. a. des Emslandes, des Wendlandes und des Eichsfeldes herausgestellt und beispielhafte Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Informationen dienten den Ratsmitgliedern, Architektinnen und Architekten sowie den interessierten Laien als Anregung und Arbeitshilfe.

Der Strukturwandel in den ländlichen Räumen erfordert dringend eine vorausschauende und steuernde räumliche und sozio-ökonomische Planung. Voraussetzungen dafür sind konzeptionelle, problemangepasste Lösungen zum Umbau bestehender Nutzungsstrukturen und handlungsbezogene Zielsetzungen zum Aufbau neuer regionaler Entwicklungslinien, die auf vorhandenen Entwicklungspotentialen aufbauen.

Dabei gehören die Siedlungsentwicklungsplanung, der Schutz wertvoller Kulturlandschaften und Naturraumpotential, die Abstimmung konkurrierender Flächennutzungen und die Festlegung umwelt- und sozialverträglicher Nutzungsstrukturen zum Aufgabenbereich der Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung. Für diese drei flächen- und nutzungsbezogenen Planungen ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) der Koordinationsrahmen.

In der Niedersächsischen Raumordnung sind mit dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 (LROP '94), den neuen Rechts- und Verfahrensvorschriften (NROG, VerfVO-RROP, ROV) sowie den Planungsempfehlungen zur Aufstellung Regionaler Raumordnungsprogramme und Umsetzung raumordnerischer Ziele bei konkreten Vorhabenplanungen die Voraussetzungen für eine wirksame Regionalplanung erheblich verbessert worden. Nicht zuletzt dadurch, daß der Regionalplanung mehr planerische Verantwortung sowie mehr Gestaltungsspielraum für problem- und regionsangepasste Lösungen eingeräumt wurde.

In Kenntnis des Reform- und Aktualisierungsbedarfes bestehender RROP hat der Gesetzgeber eine unmittelbare Anpassungspflicht an das neue LROP '94 bestimmt und gefordert, bei der Neuaufstellung und Fortschreibung stets aktuelle Grundlagen zu verwenden und möglichst direkt mit fachlich berührten Stellen und Betroffenen bei der Informationsgewinnung und Entwicklung von Problemlösungen zusammenzuarbeiten.

Die Landesregierung hat damit ihre formellen Möglichkeiten zur Förderung einer wirksamen Regionalplanung ausgeschöpft. Der inhaltliche und verfahrensbezogene Prozeß der Aufstellung Regionaler Raumordnungsprogramme liegt im Aufgaben- und eigenen Wirkungsbereich der Landkreise als Träger der Regionalplanung bzw. obliegt für die Großräume Hannover und Braunschweig den dort eingerichteten Zweckverbänden.

Von den 33 Landkreisen, die Träger der Regionalplanung sind, stellen zur Zeit (Stand 8/96) sieben Landkreise sowie der Kommunalverband Großraum Hannover ihr/sein RROP auf der Grundlage des LROP '94 neu auf. Der Zweckverband Großraum Braunschweig hat sein RROP bereits erarbeitet. Acht Landkreise sind seit 1978 ihrer Pflicht zur Aufstellung eines RROP formell nicht nachgekommen.

Die Landesregierung hat ein starkes Interesse an einer von „Unten“ getragenen Regionalentwicklung, insbesondere in Regionen mit spürbaren Struktur- und Arbeitsmarktproblemen. Sie fördert daher vor allem neue und ergänzende Formen regionaler oder interkommunaler Kooperation und Strukturentwicklung, wie z. B. die Aufstellung Regionaler Entwicklungskonzepte oder Städtekooperationen, wie das Modell „Städte-Quartett Damme-Diepholz-Lohne-Vechta“.

Die Landesregierung sieht gute Chancen, daß sich über die entstandenen regionalen Initiativen, wie z. B. die Regional-Konferenzen, in den Regionen vernetzte Kommunikations- und Arbeitsstrukturen aufbauen, die eine interdisziplinäre und integrative Problemanalyse fördern, querschnittsorientierte Entwicklungsperspektiven erarbeiten und anhand konkreter Projekte umsetzen.

Gerade für die ländlichen Räume liegt darin die Chance, regionale und lokale Besonderheiten planerisch wie entwicklungspolitisch stärker zur Geltung zu bringen und den unterschiedlichen Entwicklungsvorstellungen und -interessen der ländlichen Bevölkerung besser gerecht zu werden. Insoweit begrüßt die Landesregierung solche, über die unmittelbare gesetzliche Planungspflicht hinausgehende Anstrengungen auf Orts- und Regionsebene.

Die städtebauliche Planung ist für jede städtebauliche Sanierungsmaßnahme einschließlich der städtebaulichen Dorferneuerung erforderlich. Dies ergibt sich aus dem Gebot der einheitlichen Vorbereitung der Sanierung gem. § 136 Abs. 1 BauGB und aus dem Wesen der Sanierungsmaßnahme als städtebauliche Gesamtmaßnahme. Aufgabe der städtebaulichen Sanierungsplanung ist es, die Verbesserung oder Umgestaltung des Sanierungsgebietes vorzubereiten und zu leiten. Die Planung ist dabei unter Berücksichtigung der Anforderungen des jeweiligen Planungsraumes aus den Zielen und Zwecken der Sanierung zu entwickeln. Bereits im Vorfeld der formellen Planung kommen hierfür als informelle Planungsstufen die städtebauliche Gesamtkonzeption, der städtebauliche Rahmenplan sowie Durchführungspläne mit Einzelheiten der städtebaulichen und gestalterischen Zielsetzung in Betracht. Die städtebauliche Sanierungsplanung ist Ausdruck der kommunalen Planungshoheit. Sie ist nicht aus dem Raumordnungsprogramm zu entwickeln; vielmehr ist sie lediglich den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind als solche weder rechtlich noch tatsächlich geeignet, die gewünschte „differenzierte und auf Qualität des Orts- und Landschaftsbildes ausgerichtete“ Planung inhaltlich zu steuern. Die niedersächsischen Sanierungsgemeinden haben aber in der Regel ohnedies bewiesen, daß sie in der Sanierungsplanung und -durchführung auf eine qualitativvolle Erhaltung und Weiterentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes besonderen Wert legen. Das Land unterstützt diese Bemühungen im Rahmen der Städtebauförderung.

Die Städte und Gemeinden unterstützen sich regelmäßig gegenseitig durch regen Erfahrungsaustausch auf der Ebene der kommunalen Spitzenverbände und im konkreten Fall im unmittelbaren Kontakt der Fachleute im Wege der Amtshilfe untereinander. Bei alledem ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Verwaltungskraft durch die

chronisch angespannte Haushaltslage stark gebunden ist; es hat sich jedoch gezeigt, daß in Zeiten knapper Mittel der Informationsaustausch und das Angebot sowie die Annahme von Hilfe proportional zunimmt. Materielle Hilfen für eine gezielte Verstärkung der Aktivität der Städte und Gemeinden bei der Stadtsanierung und Dorferneuerung kann die Landesregierung zur Zeit leider nicht bieten. Eine fachliche Beratung durch die Bezirksregierung im Einzelfall steht dem jedoch nicht entgegen.

Zu Ziffer 2:

Den Gemeinden ist es bereits im Rahmen ihrer Planungshoheit möglich, durch „grundsätzliche planerische Überlegungen“ mit Hilfe von Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB vorhandene Nutzungen und damit die angesprochenen Freiflächen zu sichern. So kann z. B. auch bereits durch Bebauungsplan die nach § 19 Abs. 3 BauNVO für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung zugrundezulegende Grundstücksfläche festgelegt und dadurch ein (größeres) Buchgrundstück durch entsprechende Festsetzungen für die zulässige bauliche Nutzung „verkleinert werden“, so daß bei der Beitragserhebung regelmäßig nur die Grundstücksflächen Relevanz erlangen, für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzungsmöglichkeit besteht. Soweit sie zur Freistellung dieser Flächen, insbesondere im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht, Gesetzesänderungen für erforderlich halten, ist dazu auf folgendes hinzuweisen:

Das Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht war als „Bodenrecht“ bis zur Änderung des Grundgesetzes im Jahre 1994 der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugeordnet. Von dieser Kompetenz hat der Bund in den §§ 123 bis 135 des Bundesbaugesetzes bzw. (ab 1. 7. 1987) des Baugesetzbuches Gebrauch gemacht. Durch Änderung des Grundgesetzes ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Recht der Erschließungsbeiträge eröffnet worden.

Die Landesregierung sieht z. Z. keinen zwingenden Bedarf, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Erschließungsbeitragsrecht neu zu ordnen, da insbesondere aufgrund der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei den Gemeinden Rechtssicherheit über die Anwendung und Ausführung der Vorschriften besteht. Ein weiterer Grund auf den Verzicht eines eigenen niedersächsischen Erschließungsbeitragsgesetzes mit den hierzu notwendigen Verwaltungsvorschriften ist nicht zuletzt auch die anhaltende Diskussion über den Abbau von Rechtsvorschriften.

Der Erschließungsbeitrag ist eine Kommunalabgabe. Soweit das Baugesetzbuch keine abschließenden Regelungen trifft, sind deshalb die abgabenrechtlichen Vorschriften des Landes ergänzend heranzuziehen. Die Erhebung der Erschließungsbeiträge setzt aber eine rechtsgültige Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde voraus. Der Inhalt dieser Satzung ergibt sich aus § 132 des Baugesetzbuches. Die Satzung ist nicht nur Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht, sondern auch Rechtsgrundlage für den Erlaß der Beitragsbescheide. Vereinfacht gesagt, ergänzen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung die Vorschriften des Baugesetzbuches. Den Gemeinden bleibt somit ausreichend Raum, in eigener Verantwortung die an die örtlichen Gegebenheiten angepaßten Satzungsbestimmungen zu treffen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Gemeinden bereits von Amts wegen verpflichtet, bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, also bei Erlaß des Beitragsbescheides, offensichtlich erkennbare Härtegründe zu berücksichtigen und eine Entscheidung nach § 135 Abs. 5 des Baugesetzbuches zu treffen.

Landesrecht steht und kann dem auch nicht entgegenstehen. Anders als im Erschließungsbeitragsrecht gilt für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen keine Beitragserhebungspflicht (vgl. § 83 Abs. 2 NGO), so daß die Gemeinden in eigener rechtlicher und politischer Zuständigkeit und Verantwortung darüber entscheiden können, ob sie Straßenausbaubeiträge erheben wollen. Hat sich eine Gemeinde für die Beitragserhebung entschieden, muß sie bei der Beitragsgestaltung in der von ihr nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes zu erlassenden Satzung den unterschiedlichen Vorteilen durch differenzierende Beitragsbemessungsregelungen Rechnung tragen. Dabei muß der Maßstab so beschaffen sein, daß auf diejenigen Grundstücke, die verhältnismäßig große Vorteile haben, entsprechend hohe Beiträge entfallen, während die Eigentümer der Grundstücke mit nur geringen Vorteilen relativ niedrige Beiträge zahlen. Der Vorteil liegt dabei in der Möglichkeit, die ausgebaute Verkehrsanlage in Anspruch zu nehmen. Er bemißt sich nach dem Wert, den diese Möglichkeit für die einzelnen Grundstücke hat. Der Wert wiederum bestimmt sich nach dem Umfang der wahrscheinlichen und der erfahrungsgemäß zu erwartenden Inanspruchnahme bzw. Nutzung der ausgebauten Verkehrsanlage. Je mehr diese Anlage von einem bestimmten Grundstück erfahrungsgemäß in Anspruch genommen wird, desto wertvoller ist für dieses Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme und desto größer ist deshalb der dem Grundstück vermittelte Vorteil. Dem gemeindlichen Satzungsgeber steht ein Ermessen bei der Einschätzung des beitragsrelevanten Vorteils zu. Dabei entspricht es der aktuellen Rechtsprechung, daß die Gemeinden den ausbaubeitragsrechtlich relevanten Gebrauchsvorteil für Nichtbaulandteilflächen in ein angemessenes Verhältnis zu dem für Baulandteilflächen setzen müssen. Das bedeutet, daß Nichtbaulandteilflächen regelmäßig zu erheblich niedrigeren Beiträgen als Baulandteilflächen herangezogen werden.

Führt die Beitragsbemessung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, steht den Gemeinden ein ausreichendes Instrumentarium zur Härtemilderung durch Billigkeitsmaßnahmen von der Stundung bis hin zum Beitragserlaß zur Verfügung.

Damit bestehen auch im Straßenausbaubeitragsrecht für die Gemeinden ausreichende Möglichkeiten, die Beitragserhebung in eigener Verantwortung zu regeln.

Zu Ziffer 4:

In der WEISSEN MAPPE 1995 hat die Landesregierung darauf hingewiesen, daß neben der Gefahrenabwehr und der Verwirklichung sozialer Forderungen als wesentliches Ziel in der Niedersächsischen Bauordnung auch die Belange der Baukultur in dem erforderlichen Umfang verankert sind. Diese Ziele haben nach wie vor einen hohen Stellenwert, auch wenn der Gesetzgeber durch die Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung in erheblich größerem Umfang als bisher auf Baugenehmigungen verzichtet.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß mit diesen Verfahrensvereinfachungen keine Einschränkungen materiellrechtlicher Anforderungen verbunden sind. Dies gilt insbesondere auch für die Anforderungen aus dem § 53 NBauO über die Gestaltung baulicher Anlagen und die Anforderungen, die sich ggf. aus einer rechtsverbindlichen örtlichen Bauvorschrift im Hinblick auf städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten der Gemeinde ergeben.

Die Landesregierung weist nochmals darauf hin, daß sich örtliche Bauvorschriften als Instrumente der Baupflege und der Ortsbildpflege grundsätzlich bewährt haben. Sie teilt aber auch die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß darauf zu achten ist, daß Anforderungen in Gestaltungssatzungen nicht zu Schematismus führen dürfen.

Am Beispiel Hollands greift der Niedersächsische Heimatbund erneut das Modell einer Gutachterkommission als zusätzliche Prüfinstanz für Gestaltungsfragen im Baugenehmigungsverfahren auf. Eine konkrete Stellungnahme durch den Niedersächsischen Heimatbund zu den von der Landesregierung hierzu dargelegten Bedenken liegt nicht vor.

Die Landesregierung sieht nach wie vor keine Veranlassung, von ihrer Auffassung abzurücken, daß ein solches Modell den Verwaltungsaufwand vergrößern und das Baugenehmigungsverfahren verzögern und verteuern würde. Zudem werden die vom Niedersächsischen Heimatbund angesprochenen größeren Einzelobjekte vielfach durch Wettbewerbe entschieden, wobei Fragen der Gestaltung stets ein wesentlicher Aspekt für die Entscheidung für eine bestimmte Lösung darstellen.

Zu Ziffer 6:

Der Niedersächsische Heimatbund verkennt bei seinem Vorschlag, daß eigenständige Landesmittel zur Förderung der Dorferneuerung im Haushalt nicht ausgewiesen sind und hierfür ausschließlich Mittel der Gemeinschaftsaufgabe bzw. Mittel der Europäischen Union in den Fördergebieten Ziel 5b eingesetzt werden. Für die Förderkonditionen sind die Fördergrundsätze des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zwingend zugrunde zu legen, die eine Gewährung von Krediten zu verbilligten Zinsen und die Einrichtung eines revolvingierenden Fonds nicht zulassen.

UMWELTSCHUTZ

Umweltbildung in Großschutzgebieten

101/96

Die in der ROTEN MAPPE niedergelegte positive Einschätzung der Bildungsarbeit in den Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Harz“ bestätigt den bisherigen Kurs der Landesregierung, bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Umweltbildung in den Nationalparks geeignete Einrichtungen zu schaffen und besondere Akzente zu setzen.

Die Ansicht, daß es im geplanten Großschutzgebiet Elbtalaua hinsichtlich der Informations- und Bildungsarbeit schlecht bestellt sei, wird von der Landesregierung nicht geteilt. In bezug auf die Naturschutzstation Tripkau ist darauf hinzuweisen, daß diese schwerpunktmäßig für die Pflege und Entwicklung bereits bestehender Naturschutzgebiete und die damit im Zusammenhang stehende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist.

Für den niedersächsischen Teil des geplanten länderübergreifenden Großschutzgebietes Elbtalaua ist in Bleckede eine „Informationsstelle Elbtalaua des Niedersächsischen Umweltministeriums“ eingerichtet worden, die die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit für das Großschutzgebietsprojekt während der Planungs- und Ausweisungsphase leistet. Wichtiges Element der Informations- und Beteiligungsarbeit ist auch das „Forum Elbtalaua“ mit seiner Geschäftsstelle.

Das Elbtal-Haus Bleckede, das mit Geldern der Deutschen Bundesstiftung Umwelt eingerichtet worden ist und von der Stadt Bleckede und der Universität Lüneburg betrieben wird, erfüllt zusätzliche Funktionen im Umweltbildungsbereich. Einen bedeutenden Beitrag zur Informations- und Bildungsarbeit leisten außerdem Informationseinrichtungen der Stiftung

Zu Ziffer 10:

Die Landesregierung steht der Institutionalisierung von neuen Verbänden kritisch gegenüber. Sie begrüßt jedoch jede Art von Zusammenarbeit aller auf dem Gebiet der Hausforschung tätigen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen bei der Dokumentation von Kulturdenkmälern und sonstigen Kulturwerten im ländlichen Raum. Bei den angesprochenen Museen und beim Institut für Denkmalpflege wird diese Zusammenarbeit schon vielfach genutzt. Die verstärkte Einbeziehung ehrenamtlicher Fachleute wird angestrebt. Hierzu bietet das Institut für Denkmalpflege Mithilfe bei der Anleitung, Lenkung und Betreuung an. Ein Register dendrochronologischer Untersuchungen als Teilaspekt der Baudokumentation wird derzeit in der Denkmalfachbehörde aufgebaut.

Zu Ziffer 12:

„Dorferneuerungsschulen“ zur Fortbildung, Information und Motivation interessierter und betroffener Personen werden auch von der Landesregierung als geeignetes Mittel angesehen, das Instrument Dorferneuerung noch wirksamer einzusetzen. Der wirtschaftliche Betrieb und eine sinnvolle, dauerhafte Auslastung eigenständiger „Dorferneuerungsschulen“ kann jedoch durch das Land nicht gewährleistet werden, so daß auch im Hinblick auf die Haushaltssituation eine laufende und institutionalisierte Fortbildung nicht erfolgen kann. Die Landesregierung wird jedoch die Wirksamkeit entsprechender Einrichtungen in anderen Ländern interessiert verfolgen und initiativ tätig werden, sofern der Bedarf nachhaltig vorhanden ist und sich eine wirtschaftlich tragfähige Zusammenarbeit mit bestehenden Fortbildungssträgern abzeichnet.

Europäisches Naturerbe und des BUND (Informationsstelle Dannenberg) und des NABU (Infostelle in Tripkau bzw. jetzt in Dömitz; Kranichschutzstation in Gartow).

Die Schaffung weitergehender Informations- und Bildungsangebote ist erst sinnvoll, wenn das Großschutzgebiet mit integriertem Nationalpark in Niedersachsen realisiert ist und sich die Anerkennung des länderübergreifenden Biosphärenreservates „Flußlandschaft Elbe“ durch die UNESCO abzeichnet.

„Demonstrationswald“ in Papenburg, Landkreis Emsland

102/96

Der beschriebene „Demonstrationswald“ wurde mit Unterstützung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus EU-Mitteln (Ziel 5b) gefördert. Diese Fördermöglichkeit ist regional auf bestimmte Landkreise im norddeutschen Flachland beschränkt.

Die Landesregierung trägt dem Interesse der Bevölkerung nach Informationen über den Wald und seine Funktionen insbesondere durch ein Netz an

- Waldlehrpfaden
- Funktionsstellen für Waldinformation
- Jugendwaldheimen

auch im Berg- und Hügelland verstärkt Rechnung. Die naturräumlichen Gegebenheiten und das standortgemäße Arteninventar im Sinne des LÖWE-Programmes wird dabei berücksichtigt.

Windenergie

103/96

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates inzwischen die Ergänzung des § 35 BauGB beschlossen. Nach der Novellierung sind nunmehr im Außenbereich Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dabei stehen öffentliche Belange diesen Vorhaben i. d. R. dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bis längstens zum 31. Dezember 1998 auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und zu prüfen beabsichtigt, ob Darstellungen zu Windenergieanlagen in Betracht kommen. Entsprechendes gilt für einen Antrag der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde, wenn diese die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu Windenergieanlagen eingeleitet hat. Die Frist zur Erstellung einer entsprechenden Planung bis Ende 1998 ist aus Sicht der Landesregierung ausreichend bemessen.

Hinsichtlich der Aussage, „daß die Schnittmengen-Karte aber nicht ausreicht, da sie die Interessen des Denkmalschutzes und die Erhaltung der (kultur-) landschaftlichen Eigenarten vernachlässigt“, wird auf Ziffer 1.2 der „Leitlinie zur Anwendung der Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bei der Errichtung von Windkraftanlagen“ vom 21. 6. 1993 verwiesen. Dort ist dargelegt, daß die Eingriffsregelung die Sicherung der Funktionen und Werte der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes anstrebt. Die zentrale Verpflichtung der Eingriffsregelung ist, das Eingriffsvorhaben so zu konzipieren und durchzuführen, daß erhebliche Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden und unvermeidbare kompensiert werden.

Zu den Ausführungen hinsichtlich der Windpotentialstudie II des Windenergie-Instituts wird auf folgendes hingewiesen:

Bei der Kartierung von Windpotentialflächen sind gemäß Vorgabe des Niedersächsischen Umweltministeriums bestimmte Flächen wie z. B. Siedlungsräume, militärische Anlagen, naturschutzrechtliche Schutzgebiete (dabei Landschaftsschutzgebiete bis 100 ha) Waldgebiete, Deiche, stehende Gewässer, Flüsse und Ströme und Abstände zu diesen Gebieten (zwischen 500 und 40 m) von vornherein ausgeschlossen worden.

Neben diesen Ausschlussgebieten gibt es Sondergebiete, wie z. B. Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nach dem Landesraumordnungsprogramm, Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft – soweit in den regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesen – Landschaftsschutzgebiete größer als 100 ha, Überschwemmungsgebiete nach § 92 NWG und avifaunistisch wertvolle Bereiche.

Diese Sondergebiete werden einer gesonderten Betrachtung unterzogen, weil sie nach Raumordnung oder Fachplanung bereits mit Nutzungsansprüchen belegt sind. Diese Nutzungsansprüche können mit der Windenergienutzung konkurrieren. In raumordnerischen Vorranggebieten ist die Windenergienutzung nur zulässig, wenn sie mit der Zweckbestimmung des Vorranggebietes vereinbar ist, in den übrigen Gebieten findet eine Abwägung statt. Das geschieht im Einzelfall durch die zuständige Planungs- bzw. Genehmigungsbehörde.

Die für bedenklich gehaltene Aussage in der Windpotentialstudie II bezüglich der Entlassung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet ist ein wörtliches Zitat aus der oben aufgeführten Leitlinie des Niedersächsischen Umweltministeriums (Ziffer 3, letzter Absatz). Die Windpotentialstudien I und II des Deutschen Windenergie-Instituts sind Planungshilfen für die Kommunen, die Aussagen der Potentialstudien habe keine rechtliche Bedeutung.

Zu den Ausführungen hinsichtlich des Landschaftsbildes ist folgendes festzustellen:

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist von der Genehmigungsbehörde auch zu überprüfen, inwieweit das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird und ob diese Beeinträchtigung kompensierbar ist. Fachliche Grundlage für die Beurteilung dieser Frage sind in der Regel vorliegende aktuelle Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne.

Bei der Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen und Regionalen Raumordnungsprogrammen werden die benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte beteiligt, so daß kreisgrenzenüberschreitende Betrachtungen möglich erscheinen. Im übrigen fällt eine kreisgrenzenüberschreitende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen.

Eine Änderung des § 12 Abs. 4 NNatG ist nicht beabsichtigt. Mit der Einfügung dieses Absatzes in das NNatG hat der Gesetzgeber eine Förderung der Windenergie in Niedersachsen beabsichtigt.

Oberharzer Böden

105/96

Die Belastung der Oberharzer Böden mit Schwermetallen ist zum einen geogen bedingt. Zum anderen ist die Bodenbelastung auf die seit Jahrhunderten im Harz betriebene Bergbautätigkeit zurückzuführen, die eine Vielzahl von Aufhaldungen an ehemaligen Verhüttungsstandorten zurückgelassen hat. Um die Haldenproblematik und die weiträumig vorhandenen Bodenbelastungen richtig einordnen zu können, hat die Landesregierung hierzu zwei Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Clausthaler Umwelttechnik GmbH (CUTEC) hat den Auftrag, die bergbaulichen Halden im Harz systematisch zu erfassen und Vorschläge zur Bewertung der Halden zu unterbreiten. Diese Arbeiten wurden 1995 im wesentlichen abgeschlossen und in diesem Jahr in einem Schlußbericht zusammengefaßt.

Das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLfB) wurde mit der Untersuchung der Schwermetallbelastung der Talauen des Harzes beauftragt. Dieser Auftrag wurde mit Vorlage des entsprechenden Untersuchungsberichtes im Juni 1994 erledigt. In Ergänzung dieser Untersuchung hat die Landesregierung das NLfB 1994 beauftragt, weiterführende Untersuchungen zur Ermittlung der Mobilität der festgestellten Schwermetallbelastungen durchzuführen. Diese Untersuchungen konnten 1995 abgeschlossen werden. Die Ergebnisse beider Aufträge sind vom NLfB im Dezember 1995 in einem Endbericht zusammengefaßt worden.

Die Landesregierung beabsichtigt, die beiden vorgenannten Gutachten bis Ende 1996 in der Projektarbeitsgruppe Harz vorzustellen und diskutieren zu lassen. Das weitere Vorgehen soll in dieser Projektarbeitsgruppe, in der u. a. die Bezirksregierung Braunschweig, die Landkreise Goslar und Osterode sowie das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Göttingen vertreten sind, beraten werden.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Naturschutz in Deutschland

201/96

Die Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes zum BNatSchG wird geteilt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, daß der im BNatSchG-Entwurf vorgesehene Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor dem hoheitlichen Naturschutz angesichts der knappen Haushaltsmittel den Naturschutz in bestimmten Bereichen langfristig zum Erliegen bringt. Verstärkt wird diese Tendenz durch den § 58 des Entwurfs, der weit unterhalb der Grenze der Sozialbindung jede relevante Beschränkung der Land- und Forstwirtschaft ausgleichspflichtig macht.

Eingriffsregelung

202/96

Die Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes über die Bedeutung des naturschutzrechtlichen Instruments „Eingriffsregelung“ wird von der Landesregierung geteilt. Der Beurteilung des § 8a BNatSchG hinsichtlich der Bauleitplanung kann jedoch nicht zugestimmt werden. In Gebieten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes lagen, bestand nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes ein erhebliches Defizit bei der Umsetzung der Eingriffsregelung. Sofern von den betroffenen Gemeinden in den Bebauungsplänen ein hohes Maß der baulichen Nutzung festgesetzt worden war, standen auf dem Baugrundstück teilweise keine Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung. Nicht zuletzt wegen dieser Probleme ist die Umsetzung der Eingriffsregelung nunmehr auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert worden. Auf diese Weise sollen die Ausweisung von Bauland und die Realisierung der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Vorhaben erleichtert werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß auch im Rahmen der Eingriffsregelung des § 8a BNatSchG die Grundsätze der baurechtlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Gemeinde entscheidet daher über die Kompensation des Eingriffs im Rahmen ihres planerischen Ermessens. Die intensive Diskussion über die Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung seit Inkrafttreten des § 8a BNatSchG zeigt, daß eine Vielzahl der Gemeinden bemüht ist, dieser Regelung sinnvoll Rechnung zu tragen. Wie groß der Wunsch nach vernünftigen und naturschutzgerechten Vorgaben ist, zeigt letztlich auch die von Praktikern gewünschte „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“, die vor kurzem vom Niedersächsischen Städtetag veröffentlicht worden ist. Im Ergebnis wird durch § 8a BNatSchG eine Verbesserung zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege erreicht, weil nunmehr durch konzentrierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege planerisch gesichert werden können.

Im Rahmen einer Novelle zum Baugesetzbuch soll der sog. „Baurechtskompromiß“ des BNatSchG – soweit dort bislang bauplanerische Sachverhalte geregelt sind – unmittelbar in § 1a Abs. 2 und 5 BauGB überführt und hier mit dem Ziel einer verbesserten Praxistauglichkeit fortentwickelt werden.

Die materielle naturschutzrechtliche Kernregelung verbleibt wegen ihres inhaltlichen und systematischen Zusammenhanges mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im übrigen im BNatSchG. Die Zulässigkeit der Refinanzierung von Ausgleichsmaßnahmen für durch Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soll nicht, wie bisher, auf den Bebauungsplan, der die Voraussetzungen für die „Eingriffe“ in Natur und Landschaft festsetzt, beschränkt bleiben; die Abrechnung von Ausgleichsmaßnahmen soll zukünftig zugleich auf der Grundlage eines weiteren aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplanes erfolgen können. In welchem Umfang diese im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Städtebau und Wohnungswesen enthaltenen Regelungen vom Gesetzgeber verabschiedet werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar. Die vorgesehene Neuregelung führt jedoch nicht zu einer Kompetenzverlagerung zu Lasten der Naturschutzbehörden.

Vor dem Hintergrund, daß die Anwendung des § 8a BNatSchG den Gemeinden anfangs erhebliche Schwierigkeiten bereitete, hatte der Niedersächsische Städtetag, zusammen mit dem Niedersächsischen Landkreistag, kommunalen Praktikern aus Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie Vertretern des Niedersächsischen Umweltministeriums und des Niedersächsischen Sozialministeriums, eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ entwickelt hat. Diese vom Niedersächsischen Städtetag inzwischen herausgegebene Arbeitshilfe soll Städten und Gemeinden, Plangenehmigungsbehörden, aber auch den Kommunalpolitikern sowie freien Planern einen Weg weisen, nach dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund von Berechnungen ermittelt werden können. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß in der Praxis ein erhebliches Bedürfnis nach einer derartigen Arbeitshilfe besteht.

Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die Gemeinden nach geltendem Recht nicht verpflichtet sind, bei der Anwendung des § 8a BNatSchG eine mathematische Bewertung durchzuführen. Vielmehr haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, Eingriffe und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „verbal-argumentativ“ zu bewerten und dabei andere Bewertungsverfahren zugrunde zu legen. Die Arbeitshilfe ist somit ein Angebot für jene Gemeinden, die sich grundsätzlich für eine mathematische Bewertung entschieden haben, um damit die Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Verschiedene untere Naturschutzbehörden führen bereits Kompensationsflächenkataster. In Erkenntnis der Tatsache, daß Kompensationsflächenkataster zu einem verbesserten Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beitragen können und daß eine landeseinheitliche Nutzung dieses Instrumentes sinnvoll ist, hatte das Niedersächsische Umweltministerium das NLÖ im Jahre 1995 beauftragt, „Hinweise zu Aufbau und Führung von Kompensationsflächenkatastern unterer Naturschutzbehörden“ zu erarbeiten. Diese Hinweise liegen inzwischen vor und sind allen unteren Naturschutzbehörden bekannt.

Personal und Verwaltung im Naturschutz

203/96

Die Aufgabenerfüllung und die Personalausstattung im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) stehen, wie auch in anderen Bereichen der niedersächsischen Landesverwaltung, unter den bekannten Restriktionen hauswirtschaftlicher Möglichkeiten. Für die Sicherstellung erforderlicher Aufgabenerfüllung auch unter den genannten Voraussetzungen ist das NLÖ grundsätzlich allein verantwortlich. Steuerungsmöglichkeiten bestehen hier vor allem in personalwirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht und insbesondere in der Festlegung von Prioritäten in der Aufgabenerfüllung. Die Verlagerung von durch das „Niedersächsische Umweltministerium geleistete(r) fachliche Arbeit an das NLÖ“ im Aufgabenbereich Naturschutz ist deshalb zur Zeit nicht vorgesehen. Ob sich im Rahmen der Verwaltungsreform Niedersachsen nach weiteren organisatorischen Maßnahmen innerhalb des Niedersächsischen Umweltministeriums Möglichkeiten zu einer (Aufgaben- und) Stellenverlagerung an das NLÖ ergeben, wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein. Auch in diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob das NLÖ mit mehr Kompetenzen ausgestattet werden soll und kann.

Eine Neuordnung der Aufgabenerfüllung und damit auch die Möglichkeiten der Verlagerung von Aufgaben von den Bezirksregierungen auf die Landkreise (und andere Kommunen) wird zur Zeit mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände erörtert. Eine Reihe von Aufgaben wird für eine Verlagerung von den Bezirksregierungen z. B. zu den unteren Wasserbehörden als geeignet erachtet. In anderen Punkten besteht noch Klärungsbedarf, oder es werden von den Beteiligten grundsätzlich unterschiedliche Standpunkte vertreten. Auf den Umfang der Ausstattung der unteren Naturschutzbehörden mit Personal hat die Landesregierung keinen unmittelbaren Einfluß.

Ackerrandstreifenprogramm des Landes Niedersachsen

204/96

Die Landesregierung bedauert es außerordentlich, daß das Ackerrandstreifenprogramm des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgrund der angespannten Haushaltslage in der bisher praktizierten Form nicht mehr fortgesetzt werden kann. Der Schutz seltener Ackerwildkräuter ist aus Sicht der Landesregierung gleichwohl nach wie vor ein wichtiger Aspekt des gesamten Pflanzenartenschutzes. Deshalb bemüht sich das Umweltministerium z. Z. darum, eine Möglichkeit für die Finanzierung künftiger an das Ackerwildkrautprogramm des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anknüpfende Maßnahmen zum Schutz von Ackerwildkräutern zu finden. Eine Entscheidung über die Höhe des Mitteleinsatzes und die Modalitäten künftiger Schutzmaßnahmen für Ackerwildkräuter war bisher leider noch nicht möglich.

Landschaftsplanung in Niedersachsen

205/96

Mit dem 1994 in Kraft getretenen Landesraumordnungsprogramm wurden mehr als 8 % der Landesfläche als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Derzeit werden die landesplanerischen Vorgaben von den Landkreisen in Re-

gionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert. Der Schwerpunkt der Landschaftsplanung liegt daher derzeit bei der Beschleunigung der Fertigstellung der Landschaftsrahmenpläne. Hiermit soll gewährleistet werden, daß naturschutzfachliche Grundlagen und Konzepte in die Regionalplanung einfließen. Mit Erlass vom Januar 1996 hat das Niedersächsische Umweltministerium fachliche Empfehlungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Fertigstellung des ersten Durchgangs der Landschaftsrahmenplanung gegeben. Das Niedersächsische Landesamt für Ökologie, Fachbehörde für Naturschutz, erarbeitet derzeit Grundlagen für regionale Leitbilder/Zielkonzepte, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu ergänzen sind. Dadurch wird seitens des Landes ein erheblicher Beitrag zur beschleunigten Fertigstellung fundierter Landschaftsrahmenpläne geleistet.

Von 52 Landschaftsrahmenplänen lagen im Juli 1996 75 % entweder veröffentlicht oder als Vorentwurf vor. Mit den ersten Fortschreibungen wurde bereits begonnen. In einem Anfang 1996 eingesetzten Arbeitskreis aus Vertretern der Landesnaturschutzverwaltung, der unteren Naturschutzbehörden, der Planungsbüros und der Kommunalen Spitzenverbände sollen deshalb bis Ende d. J. insbesondere die fachlichen Anforderungen und Ziele für die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung formuliert werden. Im Rahmen dieses Arbeitskreises wird auch an der Konzeption für eine räumlich konkrete Darstellung des Zielkonzeptes einschl. Biotopverbundsystem im Landschaftsrahmenplan weitergearbeitet. Insgesamt ist es Zielsetzung, die Rahmenbedingungen für die Fortschreibung so zu fassen, daß eine beschleunigte und kostengünstigere Aufstellung durch Konzentration auf das naturschutzfachlich Notwendige erreicht wird. Die verbesserte und verstärkte Umsetzung der Landschaftsrahmenpläne ist dem Arbeitskreis ebenso ein wesentliches Anliegen. Dazu gehört insbesondere die Verbesserung der Voraussetzung der Integration in die Regionalen Raumordnungsprogramme, aber auch – im Sinne eines nutzerorientierten Naturschutzes – die Umsetzung über die Flächennutzungen wie Bauleitplanung, Land- und Forstwirtschaft.

Ausweisung von Naturschutzgebieten

206/96

Nordradde

Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) Schaapmoor an der Nordradde, Landkreis Emsland, befindet sich derzeit im Verfahren. Zur Zeit finden die nach § 30 Abs. 1 und 2 NNatG erforderlichen Beteiligungen der Gemeinden und sonstigen betroffenen Behörden sowie die öffentliche Auslegung statt. Der Abschluß des Verfahrens ist noch in 1996 geplant.

Süd- und Mittelradde

Der im Auftrag der Bezirksregierung Weser-Ems erarbeitete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan hat die Schutzwürdigkeit der Gebiete als landesweit bedeutsame Wiesenvogelbensräume bestätigt. Die großen Grünlandgebiete (insgesamt ca. 1.800 ha) in diesem Bereich werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, so daß hier eine starke Konkurrenz zwischen den Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft besteht. Die Umsetzung der NSG-Ausweisung muß so lange zurückgestellt werden, bis sich eine Lösung dieser Konflikte abzeichnet.

Hase-Oberläufe

Die Unterschutzstellung der Hase-Oberläufe gestaltet sich besonders schwierig, da in diesem Bereich vielschichtige Probleme auftreten. Insbesondere ist hier die Notwendigkeit

zu nennen, im Vorfeld eine praktikable und finanzierbare Lösung für die naturnahe Umgestaltung der Hase zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit an Kronensee und Böhnenmühle zu finden, da die Abgrenzung des zukünftigen Naturschutzgebietes von dem Ergebnis dieser dringend notwendigen Maßnahme abhängig ist. Zur Zeit wird hierzu eine vom Unterhaltungsverband Nr. 96 „Obere Hase“ in Auftrag gegebene Planung von der Naturschutzverwaltung geprüft.

Die Bezirksregierung Weser-Ems arbeitet intensiv an der Vorbereitung zur Einleitung des Verfahrens. Es handelt sich aber um eine derart umfangreiche Aufgabe mit vielschichtigen Problemen, daß der Zeitpunkt der voraussichtlichen Unter- schutzstellung nicht zuverlässig prognostiziert werden kann.

Naturschutz auf landeseigenen Flächen

207/96

Aufgrund der Kabinettsentscheidung vom 16. 4. 1996 wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Vorschläge für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes auf landeseigenen Flächen erarbeiten soll.

Die Arbeitsgruppe, an der Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Niedersächsischen Umweltministeriums und der nachgeordneten Behörden teilnehmen, hat sich in ersten Gesprächen bereits über den derzeitigen Sachstand informiert und ein umfassendes Arbeitsprogramm festgelegt. Erste Ergebnisse sollen bis Ende des Jahres vorliegen.

§ 60a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

208/96

Der Niedersächsische Heimatbund ist bisher der einzige anerkannte Naturschutzverband, der die Einschränkung der Mitwirkungsrechte nach § 60a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gefordert hat. Das Niedersächsische Umweltministerium hat in Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Naturschutzbund Deutschland und dem BUND zu klären versucht, ob diese beiden großen anerkannten Naturschutzverbände solche Einschränkungen ebenfalls mittragen würden. Den Niedersächsischen Heimatbund an diesen Gesprächen zu beteiligen, war nicht erforderlich, da seine Bereitschaft zur Einschränkung des Mitwirkungsrechts bereits vorlag. Die beiden beteiligten Verbände haben eine solche Einschränkung grundsätzlich abgelehnt, so daß Überlegungen in dieser Richtung nicht weiterverfolgt wurden.

Geotopschutz

209/96

Das Niedersächsische Umweltministerium hat den angekündigten Erlaß über den Schutz von Geotopen kürzlich herausgegeben. Darin werden die unteren Naturschutzbehörden darauf hingewiesen, daß Geotope bei Bedarf zweckmäßig als Naturdenkmale gem. dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz geschützt werden und daß das Betreten für Forschung und Anschauung sowie Maßnahmen zum Freihalten der Objekte damit nicht erschwert werden sollten, soweit die Naturschutzbelange es erlauben.

RAUMORDNUNG

Northeimer Seenplatte, Landkreis Northeim

211/96

Das der Bezirksregierung Braunschweig zur Genehmigung vorgelegte Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim enthält gegenüber dem vom Niedersächsischen Heimatbund zitierten Entwurf aus dem Jahre 1995 nicht mehr die Darstellung des Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung im Bereich der Northeimer Seenplatte. Nach Mitteilung der Stadt Northeim ist der Rat der Stadt am 13. August von den Planungen im Hinblick auf ein EXPO-Exponat, mit den vom Niedersächsischen Heimatbund geschilderten Dimensionen zurückgetreten, da alle Fraktionen sich gegen einen neuen Stadtteil ausgesprochen haben. Der 1980 verabschiedete und z. Z. gültige Bebauungsplan sieht lediglich die Errichtung von Wochenendwohnungen und Bootshäusern auf der Halbinsel des großen Freizeitsees vor.

„Neues Dorf“, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

212/96

Das Vorhaben „Neues Dorf“ im Ortsteil Dorfmark soll als ein geschlossenes neues Siedlungsprojekt der Gemeinde Fallingb.ostel entsprechend den baugesetzlichen Bestimmungen mit Hilfe eines Vorhaben- und Erschließungsplanes und in gemeindlicher Planungshoheit errichtet werden. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist dafür nicht vorgesehen. Gleichwohl muß die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem Baugesetzbuch vereinbar sein; sie ist den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

„Schweizer Umweltdorf am Dümmer“, Landkreis Diepholz

213/96

Der Landesregierung sind seit längerem die Absichten einer Investorengruppe bekannt, im Zusammenhang mit der EXPO 2000 an der Ostseite des Dümmer ein sogenanntes „Schweizer Ökodorf“ zu errichten. Aufgrund der bisher vorgelegten Ideen und Daten könnte das Vorhaben als ein „Touristisches Großprojekt“ angesehen werden. Der vorgesehene Standort am Dümmer scheint nach erster Einschätzung, insbesondere in Verbindung mit dem begonnenen Sanierungskonzept Dümmer, bedenklich zu sein. Der Projektträger ist darüber unterrichtet worden, daß vor einer Realisierung des Vorhabens anhand konkreter Unterlagen ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. Das Vorhaben ist bisher von der EXPO nicht als regionales Projekt anerkannt worden.

FLIESSGEWÄSSER

Schutz und Entwicklung von Fließgewässern in Niedersachsen

214/96

Die Feststellung, daß Gewässer weiterhin durch Ausbau und Begradigung beeinträchtigt würden, trifft in Niedersachsen nicht zu, soweit es sich nicht um Bundeswasserstraßen handelt. Intensive Landnutzung ist jedoch nach wie vor ein Faktor der Gewässerbeeinträchtigung. Um so wichtiger ist die Verbesse-

rung der Gewässergüte durch verbesserte Abwasserreinigung. Die jetzt kritisierte zu starke Ausrichtung der Maßnahmen auf den Erwerb von nur schmalen Gewässerrandstreifen (z. B. 5 m an Gewässern zweiter Ordnung) ist im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Regelungen und finanziellen Möglichkeiten zu sehen. Danach können die Wasser- und Naturschutzbehörden breitere Gewässerrandstreifen anordnen, wenn sie dies für die Gewässerentwicklung und für den Gewässerschutz für notwendig halten. Allerdings erhöhen sich in diesen Fällen die Kosten für Entschädigungen eingeschränkter Nutzung erheblich. Außerdem ist der Erwerber der Randstreifen und erst recht der gesamten Aue auf die Zustimmung der Grundeigentümer angewiesen. Wegen der rechtlichen Problematik und der erheblichen finanziellen Auswirkungen hat eine Gesetzesänderung zur Vergrößerung der vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen z. Z. keine Aussicht auf Erfolg.

Angebliche bürokratische Hindernisse bei der Förderung von Maßnahmen der Gewässerrenaturierung und Renaturierung der Aue werden überschätzt. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen, bei denen die zu fördernden Vorhaben intern abgestimmt werden. Sollten Hemmnisse auftreten, sind diese in der Regel nicht im Förderungsverfahren zu finden, sondern sie ergeben sich aus der Sache, da die flächenhafte Renaturierung der Aue wegen der erheblichen Eingriffe in die bestehenden Nutzungsverhältnisse häufig schwieriger zu verwirklichen ist als die Gewässerrenaturierung, die vielfach allein durch eigendynamische Entwicklung erreicht werden soll. Hierzu bedarf es lediglich der Freistellung des Gewässerrandstreifens von der Nutzung. Die Ausführungen in der Weißen Mappe 1994 zu diesem Kritikpunkt bleiben weiterhin aufrecht erhalten.

Mit dem Bund, der für die Unterhaltung der Verbindungsgewässer Ems, Weser, Hunte und Elbe zuständig ist, werden aus Anlaß von Ausbau- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Einvernehmensverfahrens hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft und der Landeskultur intensive Gespräche geführt. Dabei umfaßt die Wasserwirtschaft auch die auf den hydrologischen Daten beruhenden ökologischen Funktionen der Gewässer. Die Bundeswasserstraßenverwaltung ist zunehmend bereit, entsprechende Minimierungs- und Ausgleichsforderungen der Landesbehörden anzuerkennen. Der Bund hat in eigener Verantwortung auch die Bestimmungen der Naturschutzgesetze zu erfüllen.

Zu den vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) in seinem Erfahrungsbericht über die Gewässerrenaturierung aufgezeigten Defiziten ist anzumerken, daß auf dem Gebiet der Gewässerrenaturierung eben diese Erfahrungen erst gesammelt werden sollten. Damit ist das NLÖ und insbesondere die dort eingerichtete Arbeitsgruppe „Fließgewässerrenaturierung“ beauftragt. Mit der Weitergabe der Erfahrungen und der Fortsetzung der Beratung von Maßnahmenträgern lassen sich die bisher beobachteten Defizite am ehesten beseitigen. Eine Mittelbereitstellung für langfristige Betreuungsvorhaben kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Ästuarschutz

215/96

Bei der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Ästuar“ bestand Einigkeit darüber, daß das bei der Bezirksregierung Weser-Ems bzw. der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, der Bezirksregierung Lüneburg sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie vorliegende fachliche Material zu den Flußmündungen von Ems, Weser und Elbe gesichtet und so aufbereitet wird, daß es für die weiteren Aktivitäten der Arbeitsgruppe nutzbar ist. Außer-

dem war besprochen worden, daß es zweckmäßig ist, sich bei der Niedersächsischen Wattenmeerstiftung um eine Zuwendung zur Erstellung eines Schutz- und Entwicklungskonzeptes für die Ästuar zu bemühen. WWF und BUND hatten sich bereit erklärt, einen entsprechenden Antrag an die Wattenmeerstiftung zu stellen.

Die Basisdaten sind zwischenzeitlich zusammengetragen und GIS-gestützt aufbereitet worden, so daß der Arbeitsgruppe „Ästuar“ Kartenübersichten zu vorkommenden Biotoptypen, geschützten Bereichen, avifaunistisch wertvollen Gebieten und zur Flächennutzung zur Verfügung gestellt werden können. Der Antrag des WWF und BUND bei der Wattenmeer-Stiftung hatte Erfolg. Mit den Arbeiten zum Schutz- und Entwicklungskonzept, die die Arbeitsgruppe „Ästuar“ ab Herbst intensiv begleiten wird, ist bereits begonnen worden. Die Ergebnisse der gemeinsamen Bemühungen sollen Eingang in die 8. trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres finden, die im Oktober 1997 in Stade stattfinden wird.

Verbreitungsatlanen zur Fließgewässerfauna

216/96

Bei den Staatlichen Ämtern für Wasser und Abfall (StÄWA) Aurich und Stade wurde im Rahmen eines „Pilotprojektes“ bei den chemisch-physikalischen und biologischen Untersuchungen an Oberflächengewässern zur Überwachung der Gewässergüte bzw. ihrer Bestimmung nach dem sogenannten Saprobienindex auch das Makrozoobenthos erfaßt und in einem „Verbreitungsatlas der Fließgewässerfauna“ veröffentlicht. Aufgrund der positiven Resonanz ist beabsichtigt, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auch von den übrigen StÄWA einen entsprechenden Verbreitungsatlas erstellen zu lassen.

Renaturierung der Wietze und Aue, Gemeinde Wietendorf, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

217/96

Die Renaturierung von Wietze und Aue wird auch vom Land als vorbildlich betrachtet. Allerdings wird ein besonders zu förderndes Vorhaben zur Erfolgskontrolle nicht für notwendig erachtet. Die Umgehung eines Staues durch einen Umfluter ist außer einer Staulegung die einzige Maßnahme, die ökologische Durchgängigkeit wieder zu erreichen. Über die ökologische Wirkung von Umflutern liegen ausreichende Kenntnisse vor. Im Zuge seiner routinemäßigen Qualitätsuntersuchungen der Gewässer wird das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Verden allerdings auch die Entwicklung von Aue und Wietze beobachten.

Verschmutzung des Waltershagener Baches, Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg

218/96

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Nienstedt in den Waltershagener Bach läuft Ende des Jahres 1997 aus. Die zuständige untere Wasserbehörde beabsichtigt nicht, die Erlaubnis zu verlängern. Vielmehr will sie die Ableitung des Abwassers zur Kläranlage in Einbeckhausen durchsetzen. Dazu ist der Landkreis bereits mit der Stadt Bad Münder im Gespräch.

ARTENSCHUTZ

Brutvogelmonitoring in „Besonderen Schutzgebieten“

219/96

Die reine Erhebung der Bestandsentwicklung von Tier- und Pflanzenarten muß in der gegebenen Haushaltssituation des Landes im allgemeinen leider hinter den Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Bestände zurückbleiben. Darunter fällt ganz oder teilweise auch die Grundlegung für das fortlaufende Brutvogelmonitoring in den Europäischen Vogelschutzgebieten. Es werden aber Wege gesucht, daß wenigstens Kartierungen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen und ähnlichen Arbeiten in diesen Gebieten die Daten so erheben, daß sie für das Monitoring verwendet werden können.

Vogelschutz im Iheringsgroden, Landkreis Wittmund

220/96

Die Landesregierung ist mit dem Niedersächsischen Heimatbund einig, daß im Iheringsgroden Hilfsmaßnahmen für Säbelschnäbler erforderlich sind. Der Vorschlag, den Graben verrohren zu lassen, wird indes nicht unterstützt. Nach Auffassung der Landesregierung ist die Maßnahme, Bretter über den Graben zu legen und den Uferbereich teilweise zu mähen, als Hilfsangebot für die Säbelschnäbler durchaus geeignet und der sehr kostenaufwendigen Grabenverrohrung vorzuziehen. Eine Verrohrung, die überdies ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich macht, würde das Betreten des Gebietes sehr erleichtern. In diesem Fall wäre nach Auffassung der Landesregierung eine massive Beeinträchtigung des Gebietes zu befürchten.

Zum Pflege- und Entwicklungskonzept wird in Kürze eine Abstimmung zwischen der Nationalpark-Verwaltung Wattenmeer sowie der oberen und unteren Naturschutzbehörde zu den erforderlichen Aspekten erfolgen. Nach diesen Vorgaben wird der Träger der Deichbaumaßnahme in Erfüllung seiner aus dem Planfeststellungsbeschluß folgenden Verpflichtung das Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen haben. Die Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens ist von der Bezirksregierung Weser-Ems zur Zeit nicht geplant, zumal davon ausgegangen wird, daß über die Planfeststellung und das Pflege- und Entwicklungskonzept die Sicherung und Entwicklung des Gebietes Iheringsgroden ausreichend gewährleistet ist. Der Betrieb des Knallapparates ist während der Brutzeit untersagt.

FLÄCHENSCHUTZ

Naturschutzprojekt „Drömling“, Landkreise Gifhorn und Helmstedt sowie Stadt Wolfsburg

221/96

Das Land Niedersachsen ist gemeinsam mit dem Bund und den Trägern des Projektes Drömling um eine Realisierung bemüht. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat inzwischen das zuständige Bundesamt für Naturschutz gebeten, einen Pflege- und Entwicklungsplan mit dem Ziel der Verbesserung der Akzeptanzlage im Rahmen eines Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens zu fördern. Mit Hilfe dieser Planung soll durch Beteiligung der Flächeneigentümer sowie von Verbänden und Gemeinden auch im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen versucht werden, eine breite Zustimmung zur Durchführung des gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzgroßprojektes selbst zu erreichen.

Kiesabbau in der Weserniederung

222/96

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß bei der Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Bereich der Weserniederung ein angemessener Ausgleich zwischen den ökologischen und ökonomischen Belangen zu schaffen ist. Zur länderübergreifenden Koordination des Kiesabbaues hat die Landesregierung bereits Gespräche mit Nordrhein-Westfalen geführt und wird diese im Rahmen der Erstellung des Bodenabbau-Leitplanes Weser mit den zuständigen Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen fortführen.

Kommunales Projekt „Moorland bei Jever“, Landkreis Friesland

223/96

Die Bemühungen der Stadt Jever und der Gemeinde Schortens zur Erhaltung und Optimierung der Biotopstrukturen in dem Geestrandmoor südlich von Jever sind seitens der Naturschutzverwaltung uneingeschränkt unterstützt worden. Die Flächenankäufe sind in erheblichem Umfang durch die obere Naturschutzbehörde mit finanziert worden. So wurden der Gemeinde Schortens und der Stadt Jever seit 1988 zu Gesamtkosten in Höhe von rd. 780 000 DM Zuwendungen aus Landesmitteln in Höhe von ca. 356 000 DM gewährt. Weitere Zuwendungsanträge liegen der Bezirksregierung Weser-Ems z. Z. nicht vor.

Die derzeitige Haushaltssituation zwingt zur Prioritätensetzung und Mittelkonzentration in Gebieten, die aus landesweiter Sicht vorrangigen Schutz erfordern. Das Moorland als kommunales Projekt findet sich in keinem der Landesprogramme des Naturschutzes in Niedersachsen wieder.

Gleichwohl erscheint die Fortsetzung des anerkanntwertigen Projektes dennoch möglich. Hier sollten die planerischen Instrumente der Kommune genutzt werden zur bauleitplanerischen Absicherung eines sog. Kompensationspools. So könnten durch die Ableistung von Kompensationsverpflichtungen aus Eingriffen in vergleichbare Biotopstrukturen die noch ausstehenden wasserbaulichen Veränderungen finanziert werden. Der B-Plan Moorwarfen der Stadt Jever ist ein entsprechender Ansatz in diese Richtung.

Der Landkreis Friesland wird nach Fertigstellung seines Landschaftsrahmenplanes eine Prioritätensetzung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Kreisgebiet vornehmen. Das Moorland genießt dabei einen vorrangigen Stellenwert.

Geplanter Golfplatz „Steller Berg“, Gemeinde Achim, Landkreis Verden

224/96

Der Achimer Golfclub Wittkoppenberg e. V. plant seit Ende 1993 eine 18-Loch-Golfanlage in Achim.

Zunächst wurde für den Standort Wittkoppenberg ein Raumordnungsverfahren eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange und die sonstigen Betroffenen zur Stellungnahme aufgefordert. Dieses Verfahren wurde eingestellt, nachdem der Vorhabenträger seinen Antrag zurückgezogen hatte, da im Laufe des Verfahrens aufgrund der Stellungnahmen erkennbar wurde, daß ein Golfplatz an der beantragten Stelle aus raumordnerischer Sicht nicht zu vertreten wäre. Nach einer Veränderung des Golfplatzstandortes „Steller Berg“ beantrag-

te der Vorhabenträger im Dezember 1995 erneut ein Raumordnungsverfahren. Bei der veränderten Planung wurden die nordwestlichen Flächen (Teil der Trinkwasserschutzzone II und angrenzend an einen für den Naturschutz landesweit wertvollen Bereich) des ursprünglich geplanten Golfplatzes aufgegeben und der Golfplatz nach Südwesten erweitert. Gleichzeitig wurde der Eingangsbereich verlagert.

Der Landkreis Verden hat als untere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren für den Golfplatz „Steller Berg“ eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange und die sonstigen Betroffenen um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten. Das schriftliche Teilnahmeverfahren ist inzwischen abgeschlossen. Belange des Naturschutzes von landesweiter Bedeutung sind nach der Umplanung nicht mehr betroffen. Der Erörterungstermin mit den Beteiligten und dem Vorhabenträger hat am 23. 7. 1996 stattgefunden.

Das Raumordnungsverfahren schließt mit der landesplanerischen Feststellung, in der festgelegt wird, ob und ggf. mit welchen Maßgaben das geplante Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar und ob es umweltverträglich ist. Neben der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung soll das Verfahren dazu dienen, Eingriffe und Umweltbelastungen auf ein erträgliches Maß zu reduzieren und damit zu einer umweltverträglichen Entwicklung des Raumes beizutragen. Sofern dies nicht möglich ist, muß die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit dem geltenden Recht festgestellt werden.

In dem Abwägungs- und Entscheidungsprozeß wird der Landkreis auch als zuständige untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebührend würdigen. Die Landesregierung sieht deshalb keine Veranlassung, in das laufende Raumordnungsverfahren einzugreifen oder gar den Landkreis anzuweisen, das Verfahren mit negativem Ergebnis abzuschließen.

Verfüllung von Bodensenken und -mulden in Niederungsgebieten

225/96

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß möglichst wenig Bodenmaterial (Bodenaushub und Baggergut) anfällt, weil dessen Deponierung oder Verwertung in Form der Aufbringung immer einen – in seinen Auswirkungen nie vollständig kalkulierbaren – Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten.

Auf landwirtschaftlich genutzten Böden kann Bodenmaterial zum Zwecke der Bodenverbesserung eingesetzt werden, wenn es bestimmten Anforderungen hinsichtlich seiner stofflichen und physikalischen Beschaffenheit genügt und durch die Aufbringung die jeweiligen Bodenfunktionen (z. B. die Eignung als Standort für Kulturpflanzen oder als Ausgleichskörper in Wasser- und Stoffkreisläufen) besser erfüllt werden. Dieser bei fachgerechter Handhabung auch ökologisch vertretbare Verwertungsweg ist zugleich ein Beitrag zur Schonung des nur begrenzt verfügbaren Volumens für Deponien.

Der Arbeitskreis „Bodenbelastung“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat zu dieser Problematik bereits „Anforderungen an die Verwertung von kultivierbarem Bodenmaterial“ bei der Rekultivierung, im Landschaftsbau und zur landbaulichen Bodenverbesserung erarbeitet. Ziel dieser Regelungen ist es, bei der Verwertung dieser Stoffe eine weitgehend einheitliche bundesweite Verfahrensweise zu erreichen, Anleitungen für einen umwelt-

schonenden Umgang mit Bodenmaterial zu geben und den Beteiligten (Landwirten, Bauunternehmern, Planern und Genehmigungsbehörden) eine Arbeitshilfe anzubieten. Insofern ist auch eine Dokumentationspflicht vorgesehen. Das Papier befindet sich z. Z. in der Abstimmung mit der LAGA und soll ggf. als Verwaltungsvorschrift verabschiedet werden; die Umsetzbarkeit wird jedoch letztlich von der Verabschiedung eines Bundes-Bodenschutzgesetzes abhängen. Wesentliche Aspekte des LABO-Konzeptes sind in der DIN-Norm 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ enthalten.

In geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet; Landschaftsschutzgebiet; § 28 a-Biotop; § 28 b-Feuchtgrünland; flächenhafte Naturdenkmale) ist die Veränderung der Bodengestalt (z. B. durch Aufschüttung oder Verfüllen von Senken; Abgrabungen oder Einebnen von Erhöhungen usw.) entweder unmittelbar kraft Gesetzes unzulässig (vgl. §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 27 Abs. 2, 28 a Abs. 2, 28 b Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz) oder in aller Regel durch entsprechende Bestimmungen in der Schutzverordnung verboten.

KULTURLANDSCHAFTSSCHUTZ

Schutz historischer Verkehrswege

229/96

Wegespuren wie z. B. Heerwege und Poststraßen sind dann Kulturdenkmale nach § 3 NDSchG, wenn an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

In seinem gesamten Verlauf ist die alte Heerstraße (Mindener Heerweg) vielerorts unterbrochen und streckenweise auch ganz aufgehoben oder aufgrund von Straßenbaumaßnahmen o. ä. (z. B. Ausbau der Bundesstraße 61) nicht mehr vorhanden. In dem im Beitrag der ROTEN MAPPE angesprochenen Bereich der Flurbereinigung Sulingen ist der Heerweg in erster Linie durch den Bau der Bahnlinie von Diepholz nach Nienburg unterbrochen. Hinzu kommt eine Zerschneidung durch den Ausbau der Bundesstraße 214. Darüber hinaus weist der Wegeabschnitt, der im Rahmen der Flurbereinigung Sulingen rekultiviert werden soll, keine Bestandteile auf, die auf eine historische Bedeutung hinweisen bzw. die einen historischen Charakter dokumentieren.

Aufgrund dieses Sachverhalts hat die Denkmalfachbehörde im Jahr 1995 festgestellt, daß dieser Streckenabschnitt kein Kulturdenkmal ist, da weder eine eindeutige Identität mit dem mittelalterlichen Mindener Heerweg noch ein Überlieferungswert aufgrund des baulichen Zustandes oder wenigstens des Straßenprofils gegeben ist.

NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Nationalpark-Verwaltung

231/96

Die gegenseitige Abhängigkeit von Küstenschutz, Naturschutz im Küstenbereich, Hochwasserschutz und sonstiger Wasserwirtschaft macht für eine effektive Verwaltung integrierte Entscheidungsinstanzen sinnvoll. Dadurch können Doppelarbeit, Ämteregoismus, Zuständigkeitswirrwarr und unnötig lange Abstimmungswege vermieden, aber auch die Kenntnisvermittlung, Verstehen gegenseitiger Handlungsgrundsätze,

die Leitbilderentwicklung und gemeinsame Zielvereinbarungen verbessert werden. Von einer solchen Verwaltungsinstanz würden Entscheidungen erwartet, die einerseits dem ökologisch empfindlichen natürlichen System Wattenmeer Rechnung tragen, andererseits die berechtigten Voraussetzungen für eine dauerhaft nachhaltige Entwicklung des Küstenraumes berücksichtigen. Dies kann als Teil eines integrierten Küstenmanagements aufgefaßt werden. Streng genommen gehören dazu auch die sonstigen, das Küstengebiet beanspruchenden Bereiche wie Tourismus, Wirtschaft, Landwirtschaft, Energie (Wind), Infrastruktur u. a. Bezogen auf den Geschäftsbereich des Umweltministeriums kann ein „umfassendes Küstenmanagement“ nur eingeschränkt erreicht werden, wohl aber eine Annäherung an die Idealvorstellung, indem die vom Umweltministerium zu vertretenden Entscheidungsbereiche gebündelt werden.

Auf der Hand läge die Integration der gegenseitig abhängigen Entscheidungsinstanzen „Staatliches Amt für Insel- und Küstenschutz“ – StAIK – und „Nationalpark-Verwaltung“. Einzelheiten einer solchen Integration bedürfen noch näherer Prüfung, insbesondere ob dadurch den weiter gültigen Zielvorstellungen, wie sie in der WEISSEN MAPPE 1995 (239/95) genannt sowie im Festakt zum 10jährigen Bestehen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ am 12. 3. 1996 von Frau Ministerin Griefahn bestätigt wurden, entsprochen werden kann.

Nationalpark-Programm

232/96

Die Nationalpark-Verwaltung hat frühzeitig mit der Aufstellung eines zunächst so bezeichneten Nationalpark-Programmes begonnen. Erste Kapitel, die bestimmte Ökosystemtypen behandelten, wurden bereits 1991/1992 im Entwurf der Öffentlichkeit vorgestellt. Aufgrund der in den dadurch ausgelösten Diskussionen gesammelten Informationen und getroffener Absprachen wurde im Herbst 1993 eine Überarbeitung unter konkretem Bezug auf die Bestimmungen der bestehenden Nationalpark-Verordnung begonnen.

Entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ wird derzeit ein Konzept für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erarbeitet. Der Entwurf ist soweit fertiggestellt, daß er noch im Jahre 1996 vorgelegt werden kann.

Integriertes Betreuungssystem

233/96

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat zum 1. 5. 1996 für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ eine Nationalpark-Wacht eingerichtet. Die Nationalpark-Wacht hat auf der Grundlage einer von der Nationalpark-Verwaltung erstellten Aufgabenbeschreibung den Nationalpark zu überwachen, für Artenschutz zu sorgen, Besuchern notwendige und gewünschte Informationen aber auch Erste-Hilfe-Leistungen zu geben sowie die Nationalpark-Verwaltung zu unterstützen. Nach Ablauf der Sommersaison soll anhand eines Erfahrungsberichtes entschieden werden, ob ein Erfordernis für die Ausstattung der Nationalpark-Wacht mit hoheitlichen Funktionen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten besteht.

Die Nationalpark-Wacht besteht vorerst aus:

Fünf Dünenanwärtern und dem Inselvogt von Memmert (Dienstaufsicht Staatliches Amt für Insel- und Küstenschutz

[StAIK]; Fachaufsicht Bezirksregierung Weser-Ems [Nationalpark-Verwaltung]), einem Bediensteten des Staatlichen Amtes für Wasser und Abfall (StAWA) Stade (Dienstaufsicht StAWA; Fachaufsicht Bezirksregierung Lüneburg). Zur Unterstützung der hauptamtlich tätigen Personen werden 15 Zivildienstleistenden (Dienstaufsicht StAIK; Fachaufsicht Bezirksregierung Weser-Ems [Nationalpark-Verwaltung]) eingesetzt.

Ob, in welchem Umfang und aus welchen Verwaltungsbereichen Personalverstärkungen erfolgen können, wird nach Auswertung der ersten Erfahrungen mit der bestehenden Nationalpark-Wacht zu entscheiden sein.

Verwirklichung der Ruhezone

234/96

Die Landesregierung wird auch in Zukunft nicht nachlassen, den Nordsee- und Wattenmeerschutz weiter zu verbessern und noch vorhandene Defizite aufzuarbeiten. Ziel ist ein einheitliches Schutzgebiet für das Wattenmeer zwischen den Helder in den Niederlanden und dem dänischen Esbjerg.

Dazu gehört, die Menschen davon zu überzeugen, daß der Schutz des Wattenmeeres ein Beitrag zum dauerhaften Erhalt der Erde ist. Das wird nur möglich sein, wenn die für einen wirkungsvollen Schutz unerläßlichen Schranken und Beschränkungen nicht zu Lasten weniger gehen. Der Schutz und die Entwicklung eines Nationalparks ist eine Aufgabe der ganzen Gesellschaft. Deshalb muß die Unterstützung möglichst aller Bürgerinnen und Bürger gewonnen werden, ganz besonders aber derjenigen, die hier leben und arbeiten oder hier Urlaub machen. Die Landesregierung sieht auf dieser Grundlage die z. Z. bessere Möglichkeit, weitere Verbesserungen im Schutz des Wattenmeeres zu erreichen, und möchte deshalb von einer Änderung der Schutzbestimmungen absehen.

Muschelfischerei

235/96

Es ist bekannt, daß Miesmuschelbänke zahlreiche ökologische Funktionen im Wattenmeer erfüllen, insbesondere sog. alte Wildbänke, die darüber hinaus eine zentrale Rolle bei der Rekrutierung des Muschelbestandes spielen.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die Genehmigungspraxis so umzustellen, daß im Nationalpark die Miesmuschelfischerei von Wildbänken eingestellt wird. Die vier Miesmuschelfischereibetriebe mit etwa 12 bis 15 Arbeitsplätzen haben zur Sicherung der Betriebe bisher keine andere Möglichkeit, als von Wildbänken Muschelsaat zu fischen, um damit ihre Kulturfleichen im Sublitoral zu belegen, auf denen – anders als in Schleswig-Holstein – kaum Saat fällt.

Angesichts des Bestandsrückganges sollen Untersuchungen zur Verbesserung der Technologie bei Werbung und Ausbringung gefördert werden, die zum Ziel haben, Verluste zu vermindern und dadurch die Entnahmemenge zu verringern. Die Genehmigung zur Saatwerbung wird seit Jahren unter wissenschaftlicher Begleitung in verantwortlicher Weise und Abstimmung mit den betroffenen Behörden vor Ort erteilt. Als Weiterentwicklung soll ein bestandsorientiertes Miesmuschelmanagement eingeführt werden, welches sicherstellt, daß „alte Bänke“, also Bereiche, wo sich Bänke regelmäßig etablieren, bei der Gewinnung von Muschelsaat ausgespart werden.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß es in den letzten Jahren nicht mehr zugelassen wurde, von Wildbänken Konsumware zu entnehmen. Dies soll auch in Zukunft grundsätzlich nicht mehr stattfinden.

In der Ministererklärung der sechsten Trilateralen Regierungskonferenz in Esbjerg 1991 wurde unter Punkt 33.3 vereinbart, „ausreichend große, gleichmäßig über das Wattenmeer verteilte Gebiete festzulegen, in welchen alle Nutzungen und störenden Aktivitäten verboten sind und die als Bezugsgebiete für wissenschaftliche Zwecke dienen können“.

Im schleswig-holsteinischen Wattenmeer zwischen Sylt und Rømø gibt es bereits eine fischereifreie Zone mit Prielsystemen, die der natürlichen Dynamik völlig überlassen sind und die als Vergleich zu befischten Prielsystemen genutzt werden können.

Ob es im Interesse der geforderten gleichmäßigen Verteilung im Wattenmeer auch in Niedersachsen möglich ist, ein Tidebecken aus der fischereilichen Nutzung zu nehmen, kann erst entschieden werden, wenn geklärt ist, ob die dafür erforderlichen Mittel aufgebracht werden können und ein entsprechendes Angebot von den Nutzern akzeptiert werden würde.

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Organisation der Denkmalpflege

301/96

Die Änderung des § 26 NDSchG trägt der Tatsache Rechnung, daß mindestens 50 Prozent der unteren Denkmalschutzbehörden noch nicht ausreichend mit geeigneten Fachkräften der Denkmalpflege besetzt sind und daß spezielles Fachwissen in der erforderlichen Breite im Institut für Denkmalpflege vorgehalten wird. Damit dieses Fachwissen im Beratungswege in die Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden einfließen kann, hat das Gesetz die Anzeigepflicht für Genehmigungsanträge für Maßnahmen von besonderer Bedeutung vorgesehen. Zur einheitlichen Rechtsanwendung hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hierzu Ausführungsvorschriften in die Anhörung gegeben. Der kritisierte Erlaßentwurf geht bei der Definition von Maßnahmen von besonderer Bedeutung im wesentlichen von zwei Kriterien aus:

- Das erste Kriterium stellt auf das Spezialwissen ab, das für die Beurteilung von Maßnahmen an herausgehobenen Baudenkmalen erforderlich ist. Dieses Wissens bedarf es auch für die Beurteilung von herausgehobenen Zeugnissen der bürgerlichen und bäuerlichen Baukultur.
- Das zweite Kriterium knüpft an die Auswirkung von Maßnahmen an und unterstellt nur diejenigen Maßnahmen der Anzeigepflicht, die sich auf den Denkmalwert wesentlich auswirken. Von der Anzeigepflicht sind ausdrücklich die häufig wiederkehrenden Maßnahmen, für die allgemeine Regeln gelten, ausgenommen. Dazu gehören insbesondere die Fensterentscheidungen, für die es feste Standards gibt, die von der Rechtsprechung bestätigt worden sind.

Schutz der Salzwiesen

236/96

Die landeseigenen Flächen im Deichvorland sind in den zurückliegenden Jahren in großem Umfang in ihrer Nutzung extensiviert worden. Dabei erfolgte gleichzeitig eine großflächige Nutzungsaufgabe, soweit dies mit den Belangen des Küstenschutzes und den Interessen der Pächter vereinbar war. Auch zukünftig wird das Land für den eigenen Besitz die Schutzziele für die Salzwiesen in besonderem Maße beachten.

Schutz des Dollart

237/96

Die Landesregierung hat bereits mehrfach deutlich gemacht (WEISSE MAPPE 1993 und 1995), daß sie sich für einen effektiven einheitlichen und grenzüberschreitenden Naturschutz im Ems-Dollart-Ästuar einsetzt. Die offiziellen Verhandlungen der Bundesregierung mit dem Königreich der Niederlande über den Naturschutz und die Wasserwirtschaft im Ems-Dollart-Ästuar konnten Ende August mit einer Vertragsunterzeichnung zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden. Insoweit sind nunmehr die Voraussetzungen für formelle Absprachen entscheidend verbessert worden. Im Rahmen eines von der Wattenmeerstiftung finanzierten Projektes wird z. Z. ein länderübergreifendes Schutzkonzept für die norddeutschen Ästuar entwickelt (s. auch 235/96).

Nach alledem kann keine Rede davon sein, daß mit dem Erlaßentwurf der Wille des Gesetzgebers unterlaufen wird. Im übrigen wird der Erlaßentwurf auf der Grundlage der eingehenden Stellungnahmen überarbeitet.

Die Landesregierung prüft, ob eine der Gesetzesänderung angepaßte Neuorganisation der Denkmalpflege erforderlich ist. Die Überlegungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Davon hängt auch die künftige Struktur der Fortbildung im Institut für Denkmalpflege ab.

Denkmalpflege: Schnittstelle von Praxis und Forschung

302/96

Im Hinblick auf die allgemeine finanzielle Situation der an den Überlegungen zur Gründung eines „Norddeutschen Instituts für Denkmalerhaltung e.V.“ beteiligten Küstenländer ist eine Ländervereinbarung gegenwärtig nicht erreichbar.

Daher war es auch nicht erreichbar, diese Aufgaben an der Schnittstelle von Praxis und Forschung der Denkmalpflege „als Gemeinschaftsaufgabe der Länder einer zu gründenden Einrichtung“ zu übertragen. Vielmehr haben sich die Länder darauf verständigt, nach eigenen Lösungen in diesem Bereich zu suchen, die mit den jeweiligen Rahmenbedingungen vereinbar sind.

Das Institut für Denkmalpflege wird nach abschließender Evaluation der Arbeitsergebnisse der gegenwärtig noch bestehenden „Leitstelle Küstenländer (West)“ prüfen, welche Ansätze in das Konzept des Instituts aufgenommen werden und welche Ansätze durch die Einwerbung von Stiftungsmitteln weiterverfolgt werden können.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Fischerhäuser in Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont

303/96

Das Land wird sich auch weiterhin für die Erhaltung der Fischerhäuser einsetzen. Hierzu führt die Bezirksregierung Hannover die erforderlichen Gespräche.

Michaelskapelle in Bethen, Landkreis Cloppenburg

307/96

Die ortsbildprägende katholische Michaelskapelle wurde 1962/64 von dem überregional bekannten Architekten Sunder-Plabmann errichtet. Der beeindruckende und unverwechselbare Kirchenbau erinnert mit seinem ovalen Mittelschiff und den flügelartig angelegten Seitenschiffen an Elemente aus dem Schiffsbau. Das Innere zeigt deutlich den damaligen Stand der Architekturdiskussion zur liturgischen Erneuerung aufgrund des II. Vatikanischen Konzils: Der fließende Übergang von Chor- und Gemeinderaum und damit die stärkere räumliche Verbindung von Gemeinde und Altar.

Neben der städtebaulichen Fernwirkung, der künstlerischen Gestaltqualität und der bau- und kunstgeschichtlichen Bedeutung spielte bei der 1995 erfolgten Ausweisung als Kulturdenkmal damit auch die wissenschaftliche Bedeutung des Objekts eine Rolle.

Kapelle St. Spiritus, Stadt Einbeck

308/96

Das Land hat die Maßnahme in diesem Jahr mit einer Zuwendung in Höhe von 60 000 DM unterstützt. Die Förderung weiterer Bauabschnitte ist vorgemerkt.

Denkmalpflegerische Maßnahmen der Klosterkammer Hannover

309/96

Stift Fischbeck, Landkreis Hameln-Pyrmont

– Konservatorische und restauratorische Maßnahmen an der von Hermann Schaper ausgeführten Wand- und Deckenmalerei in der Stiftskirche Fischbeck –

Um die von Prof. Hermann Schaper ausgeführte Ausmalung von 1902–1904 zu erhalten, die heute zu den noch wenig vorhandenen zählt, wurde bereits der Chorraum, Apsiskarlotte und Decke als erster von vier Bauabschnitten vom 1. 1. 1996 bis 31. 5. 1996 restauriert. Im Vorfeld dieser Maßnahme fanden intensive Untersuchungen zu den einzelnen Schadensphänomenen statt. Die erste Untersuchung wurde im Rahmen einer Diplomarbeit an ausgewählten Partien durchgeführt, um einen ersten Überblick über die Vielfalt der Schäden zu gewinnen. Darauf folgte in der zweiten Hälfte 1994 bis Mitte 1995 ein breit angelegtes Untersuchungsprogramm einschließlich der Restaurierung einer Probephase, um Aufschluß über Vorgehensweise und die anzuwendende Arbeitstechniken zu bekommen. Untersucht wurde der Baugrund sowie das statische Gefüge, um die Ursache von Durchfeuchtungen und Ribbildungen festzustellen. Parallel hierzu wurden über einen längeren Zeitraum klimatologische Untersuchungen durchgeführt, um Erkenntnisse über bauphysikalische und bautechnische Zusammenhänge zu erlangen.

Die sehr umfangreichen Untersuchungen waren unabdingbare Notwendigkeit, um bei dieser komplexen Schadenssituation die Grundlage für ein alles umfassendes Restaurierungskonzept zu erarbeiten. Von Anbeginn wird die gesamte Maßnahme durch die Restaurierungswerkstatt des Instituts für Denkmalpflege und die Bezirksregierung Hannover begleitet. Die Restaurierung des zweiten Bauabschnittes wird voraussichtlich in diesem Jahr, spätestens 1997, stattfinden.

St.-Nikolai-Kirche zu Alfeld, Landkreis Hildesheim

312/96

Das Land ist bereit, die Fertigstellung der Südfassade im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu fördern.

GARTEN- UND PARKDENKMALE

Gartendenkmalpflege in Niedersachsen

314/96

Die Professur für Geschichte der Freiraumplanung im Institut für Grünplanung und Gartenarchitektur des Fachbereichs für Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung der Universität Hannover wird nach Abschluß des zeitaufwendigen Ausschreibungs- und Berufungsverfahrens zum Beginn des Wintersemesters 1996/97 neu besetzt sein.

Die Landesregierung teilt nicht die Auffassung, daß Leitlinien geeignet sind, dem Verlust und Verfall von Gartendenkmalen entgegenzuwirken, da dies der denkmalpflegerisch unerläßlichen Forderung nach Einzelbetrachtung der Objekte widerspricht. Kein Objekt entspricht in seiner Gestaltungsqualität sowie seinem baulichen und gärtnerischen Zustand einem anderen. Eigentumsverhältnisse und Nutzungsanforderungen variieren in jedem Einzelfall. Umweltbedingungen wirken sich in unterschiedlichster Art und Weise aus. Die in den letzten fünf Jahren im Bereich niedersächsischer Gartendenkmalpflege gemachten Erfahrungen bestätigen die Notwendigkeit von qualifizierter Differenzierung beim Umgang mit dem Gartendenkmal. Leitlinien vergrößern zwangsläufig die Vorgehensweise und negieren die Komplexität der Anforderungen.

In Übereinstimmung mit der nationalen und internationalen Fachmeinung ist das zentrale Anliegen des Instituts für Denkmalpflege die Sammlung und Dokumentation von Wissen und Erfahrung. Hiermit ist die wesentliche Grundlage für fachlich fundierte Beratung gegeben. Dieser Service stellt eine einmalige Informationsmöglichkeit für Eigentümer, Denkmalpfleger und Interessierte dar. Hierdurch wird darüber hinaus auch die Notwendigkeit von Zusammenarbeit, Informationsvermittlung sowie Erfahrungsaustausch erlebt. Die Erfolge bestätigen den eingeschlagenen Weg.

Herrenhäuser Gärten, Landeshauptstadt Hannover

315/96

Das EXPO-Projekt „Stadt als Garten“ ist Chance und Herausforderung für eine Präsentation der Herrenhäuser Gärten in ihrer Gesamtheit. Die Landesregierung unterstützt das Gesamtprojekt aus Denkmalfördermitteln mit einem Betrag bis zu 3 Mio. DM. Die Denkmalbehörden werden daher auch bei der Umsetzung dieses Konzepts mitwirken und die erforderlichen Anstöße geben.

Schloßpark Wrisbergholzen, Landkreis Hildesheim

316/96

Das Vorhaben, in den seit Jahren ungenutzten Wirtschaftsgebäuden des Schlosses Wrisbergholzen eine Landesmusikakademie einzurichten, ist gescheitert, da die Eigentümerin ihr Einverständnis zurückgezogen hat. Ungeachtet dieser Tatsache werden die Denkmalbehörden ein Konzept zur Rettung des Gartendenkmals mit der Eigentümerin abstimmen und nach neuen Realisierungsmöglichkeiten für die Instandsetzung suchen.

Park auf dem Ohrberg, Landkreis Hameln-Pyrmont

317/96

Dem Landschaftsgarten auf dem Ohrberg gilt das besondere Interesse der staatlichen Denkmalpflege. Das Land begrüßt deshalb die beispielhafte Initiative der Gemeinschaft aus privatem Eigentümer, Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont und Stadt Hameln zur Pflege des Gartendenkmals. Die Landesregierung ist bereit, die Instandsetzung des Parkes auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Pflegekonzeptes finanziell zu unterstützen.

Schloß und Park Ringelheim, Stadt Salzgitter

318/96

Es ist zutreffend, daß sich das Land Niedersachsen als Eigentümer des Schlosses Salzgitter-Ringelheim von dieser Liegenschaft trennen möchte.

Verhandlungen mit einem Investor werden bereits seit einiger Zeit geführt. Dem Kaufinteressenten sind die Einstufung der Liegenschaft als Bau- und Naturdenkmal bekannt. Er ist bereit, erhebliche Mittel sowohl für den gebäudeinternen Umbau als auch für eine umfassende Fassadensanierung und die denkmalgerechte Herrichtung des Schloßparkes einzusetzen. Der Investor hat nicht die Absicht, in die denkmalgeschützte Bausubstanz einzugreifen; auch Neubauten sind auf dem Gelände nicht geplant.

Der mit dem Investor abgestimmte Kaufvertragsentwurf enthält die Festschreibung der Denkmalschutzbelange nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz. Zusätzlich enthält er für den Fall der Zuwiderhandlung des Käufers ein Wiederkaufsrecht zugunsten des Landes.

Der Bedeutung des Schlosses mit seinem Park als Bau- und Naturdenkmal wird bei Vertragsabschluß ausreichend Rechnung getragen.

Schloßgarten in Oldenburg

319/96

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich die Nutzungen des Schloßgartens Oldenburg durch die Öffentlichkeit zu Erholungszwecken, soweit dadurch nicht der Schloßgarten als Baudenkmal beeinträchtigt wird.

Die staatliche Schloßgartenverwaltung ist daher im Rahmen ihres Hausrechts stets bemüht, Nutzungen durch die Öffentlichkeit zu unterbinden, die die Gartenanlage beeinträchtigen. Über das Hausrecht hinausgehende Eingriffe sind ausschließlich der Polizei vorbehalten. Diese wird immer dann und umgehend von der staatlichen Schloßgartenverwaltung infor-

miert, wenn polizeilich zu ahnendes Fehlverhalten beobachtet wird. Außerdem führt das zuständige Polizeirevier regelmäßig Kontrollgänge durch. Planerische Möglichkeiten zur Beschränkung der Nutzung sind im Hinblick auf individuelles Fehlverhalten wenig erfolgversprechend.

UMNUTZUNG ALTER BAUSUBSTANZ

Grundsätzliches

320/96

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß die Umnutzung historischer Bausubstanz eine wichtige Zukunftsaufgabe ist, bei der alle gesellschaftlichen Gruppen und Landesbehörden eng zusammenwirken müssen. Zentrales Anliegen muß hierbei jedoch zunächst sein, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über den wirtschaftlichen und städtebaulichen Wert alter landwirtschaftlicher Baulichkeiten zu informieren und das Interesse für eine wirtschaftliche und zeitgemäße Nutzung zu wecken. Hierzu leistet die Umnutzungsfibel als praxisorientiertes Informations- und Anschauungsmaterial wertvolle Dienste.

Die Wiederbelebung bzw. Einrichtung von „Denkmalbörsen“ für Kaufinteressierte kann ein geeigneter Weg zur Rettung von Gebäuden und Baudenkmalen sein. Diese Aufgabe mit Elementen der Information und der Objektvermittlung sollte jedoch nicht ausschließlich von staatlichen Behörden wahrgenommen werden. Vielmehr sind hierbei ebenso lokale ehrenamtliche und gewerbliche Initiativen gefordert. Einzelne lokale Initiativen bestehen bereits in Niedersachsen und werden durch die im ländlichen Raum tätigen Behörden und Dienststellen unterstützt. Auch die Bezirksregierungen halten weiterhin Informationen über verkäufliche Baudenkmal vor. Daneben beabsichtigt die Denkmalfachbehörde die Einrichtung einer Kolumne in der Zeitschrift „Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen“, mit der zusätzliche Anstöße gegeben werden.

Schloß Oldershausen, Gemeinde Kalefeld, Landkreis Northeim

321/96

Der Eigentümer und die Untere Denkmalschutzbehörde bemühen sich seit langem, Kaufinteressenten zu finden. Vor kurzem wurde erneut eine überregionale Pressekampagne gestartet. Die Landesregierung hat ihre Unterstützung erneut bekräftigt, bei der Suche geeigneter Nutzungen/Investoren behilflich zu sein.

Herrenhaus Sudweyhe, Landkreis Diepholz

322/96

Der Verlust des Baudenkmal ist bedauerlicherweise nicht mehr abzuwenden, denn trotz aufwendiger Notsicherungen in der Vergangenheit haben die Bauschäden inzwischen einen solchen Umfang erreicht, daß eine Sanierung durch die erforderliche Auswechslung des geschädigten Fachwerkgefüges weitestgehend nur eine Kopie des historischen Gebäudes entstehen ließe. Unabhängig davon ist ein finanzierbares Nutzungskonzept nach wie vor nicht in Sicht.

TECHNISCHE DENKMALE

Der Stichkanal Osnabrück

325/96

Der Stichkanal Osnabrück (SKO) ist Bundeswasserstraße und verbindet u. a. den kommunalen Hafen Osnabrück über den Mittellandkanal als bedeutender Ost-West-Verbindung mit den landeseigenen Seehäfen.

Das Land Niedersachsen fördert grundsätzlich aus verkehrspolitischen Gründen den Ausbau der Infrastruktur in den nichtlandeseigenen Häfen mit ihren Güterverkehrszentren durch Zuweisungen an kommunale und private Baulastträger aus dem Wirtschaftsförderfonds. Es handelt sich hierbei in der Regel um größere, in sich abgeschlossene Projektförderungen, die vorrangig als volkswirtschaftliche Erweiterungs- und Rationalisierungsinvestitionen der Verbesserung der Hafeninfrastuktur dienen. So wurden auch im kommunalen Hafen Osnabrück in der Vergangenheit bereits verschiedene Projekte gefördert.

Der Ausbau der Hafeninfrastuktur steht im engen Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung der entsprechenden Wasserstraßen des Bundes an die zukünftigen Verkehre mit großen Güterschiffen. In der Flottenstruktur im Binnenbereich zeichnet sich der verstärkte Einsatz von Großmotorgüterschiffen (GMS) mit den Abmessungen 110 m/11,40 m/2,80 m sowie mit einer Tragfähigkeit von rd. 2000 t ab. Das GMS wurde daher bereits in den entsprechenden Richtlinien des Bundes als Standard-Bemessungsschiff für Ausbau- und Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswasserstraßen ausgewiesen.

Die Landesregierung befürwortet grundsätzlich aus verkehrspolitischen Gründen die Verlagerung von Güterverkehren auf umweltfreundliche Verkehrsträger wie der Binnenschifffahrt. Das Land Niedersachsen beteiligt sich daher auch finanziell am Ausbau des Mittellandkanals mit seinen Stichkanälen.

Im Hinblick auf die Entwicklung in der Binnenschifffahrt wird die Anpassung des Mittellandkanals mit seinen Stichkanälen für das Großmotorgüterschiff verstärkt durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorangetrieben. So ist der SKO bereits in Teilbereichen ausgebaut worden. Dies betrifft beispielsweise auch die in der Anfrage bezeichnete Strecke im Bereich der Kanalbrücke 71. Die Ausbau- und Anpassungsmaßnahmen sollen voraussichtlich bis zum Jahre 2003 abgeschlossen sein. Der SKO wird nach Abschluß der Baumaßnahmen entsprechend der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen dann in die Klasse IV eingestuft werden. Dies erfordert u. a. auch eine vergrößerte Brückendurchfahrthöhe von mind. 5,25 m.

Nach Aussage der zuständigen Bundesverwaltung kommt aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nur eine Erneuerung der vorhandenen Brücken in Betracht. Eine Tieferlegung der Kanalsole und des Sollwasserstandes scheidet aus. Um das Gesamterscheinungsbild jedoch nicht grundlegend zu verändern, sollen auch die neuen Brücken als Bogenbrücken ausgeführt werden. Zudem sollen im Bereich der Rampen und Widerlager die Baumaterialien der alten Brücken weitestgehend wiederverwendet werden. Unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung sind auch bereits jetzt einschiffige Streckenführungen mit Ausweichbuchten Bestandteil der Planung.

Alle Ausbau- und Anpassungsmaßnahmen an das GMS bedürfen der vorherigen Planfeststellung nach § 14 Bundeswasserstraßengesetz. Gemäß §§ 4 und 14 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes ist hierbei seitens des Bundes Einvernehmen mit den betroffenen Ländern für die Belange der Wasserwirtschaft und der Landeskultur herzustellen. Die zuständigen Landesbehörden werden über diese Einvernehmensregelung, die zudem auch in Artikel 89 GG hinterlegt ist, bei den weiteren Planungen genügend Gestaltungsmöglichkeiten bei den einzelnen Anpassungsmaßnahmen haben.

MÜHLEN

Mühlenrestaurierung in Niedersachsen

326/96

Die Landesregierung begrüßt es, wenn durch einzelne Initiativen historische Mühlen durch Restaurierung und Wiederherstellung vor dem fortschreitenden Verfall bewahrt werden. Geht es doch hier um regionaltypische Kulturdenkmale, die einer sachgerechten Sanierung dringend bedürfen.

Die Instandsetzung von Mühlen erforderte schon immer ein besonders handwerklich-technisches Wissen. Die geforderte Einbeziehung der bei unterschiedlichen Mühlenvereinigungen vorhandenen besonderen Sachkenntnisse ist in der Vergangenheit regelmäßig erfolgt, auch und gerade bei den als Negativbeispielen angeführten Objekten. Der Vorwurf einer mangelnden Kooperation ist daher gegenüber den Denkmalbehörden unzutreffend.

Leider zeigt jedoch die Erfahrung, daß sich die Vertreter der nichtstaatlichen Verbände untereinander häufig über die fachlich richtige Vorgehensweise uneinig sind. Die geforderte Beteiligung nichtstaatlicher Verbände führte etwa bei dem Beispiel der Seriener Mühle, die ohne denkmalrechtliche Genehmigung und Einbeziehung der Denkmalfachbehörde saniert wurde, zu einem äußerst fragwürdigen Ergebnis. Es erwies sich, daß die isolierte handwerklich-technische Betrachtungsweise ohne die Einbeziehung der denkmalpflegerischen Bewertung und Fragestellung zu einer erheblichen Reduzierung des Denkmalwertes führte.

Die Restaurierung und Wiederherstellung von Mühlen wird in der Regel durch Betriebe des Zimmererhandwerks vorgenommen. Soweit beklagt wird, daß die zur Restaurierung dieser technischen Kulturdenkmale notwendigen speziellen Fachkenntnisse in der Ausbildung zum Zimmerer heute nicht mehr vermittelt werden, sollte bei den Handwerkskammern die Durchführung von entsprechenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mühleninstandsetzung angeregt werden.

Der Vorschlag, Betriebe des Mühlenbauhandwerks in die Handwerksrolle einzutragen, ist aus rechtlichen Gründen nicht zu realisieren. Die Kammern dürfen nur Betriebe solcher Gewerbe in die Rolle eintragen, die in der entsprechenden Anlage A der Handwerksordnung abschließend aufgeführt sind und somit als Handwerk betrieben werden können. Dazu gehört nicht das Gewerbe eines Mühlenbauers.

Bockwindmühle Gadenstedt, Samtgemeinde Lahstedt, Landkreis Peine

327/96

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich die Bereitstellung eines 200 m entfernt am Ortsrand liegenden idealen Grundstücks bestätigt. Ziel muß es nunmehr sein, die Mühle unter Beachtung und Wahrung denkmalpflegerischer Belange neu „in den Wind“ zu setzen. Zwischen allen Beteiligten in Kürze stattfindende Gespräche dienen der Konkretisierung der weiteren Schritte, einschließlich der Abstimmung eines Finanzierungsplanes.

Turmwindmühle Bennigsen, Landkreis Hannover

328/96

Die Landesregierung begrüßt die Instandsetzungsbemühungen des Fördervereins. Die Förderung dieses Vorhabens aus Landesmitteln der Denkmalpflege ist vorgemerkt.

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Niederdeutsch als anerkannte Regionalsprache

401/96

Die Landesregierung unterstützt eine wirksame, in die Zukunft gerichtete Pflege der niederdeutschen Sprache. Das verdeutlichen u. a. ihre Zustimmung zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen nach Maßgabe des Beschlusses der Ständigen Vertragskommission der Länder vom 30. 5. 1995, die vorgenommene Erweiterung des Bildungsauftrages sowie die Durchführung des Pilotprojektes „Plattdeutsch in der Schule“ und eines Schulversuchs mit dem regionalen Schwerpunkt der Pflege der niederdeutschen Sprache.

Für die Berücksichtigung von Niederdeutsch-Unterricht in den Rahmenrichtlinien für den Primar- und Sekundarbereich bedarf es nicht der Nachmeldung der angesprochenen Verpflichtungsbestimmungen der Absätze 1 b III und 1 c III, die Artikel 8 „Bildung“ des Charta-Anmeldekatalogs enthält, sondern der Überarbeitung der Rahmenrichtlinien entsprechender Fächer.

Das Konzept für die Umsetzung des erweiterten Bildungsauftrages, das die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1994 (701/94) dargelegt hat, weist auf die Bedeutsamkeit der Ergebnisse des Pilotprojektes „Plattdeutsch in der Schule“ für die Berücksichtigung von Niederdeutsch-Unterricht bei der Überarbeitung der Rahmenrichtlinien hin.

Niederdeutsch in der Schule

402/96

Auswahl von Lehrkräften für die niederdeutsche Sprache

Der Erlaß über die Kriterien zur Auswahl der in den Schuldienst einzustellenden Lehrkräfte sieht vor, daß neben den Noten u. a. auch auf die besondere Situation der Schule bezogene Kriterien maßgeblich sein können, wie die Erfüllung besonderer Aufgaben in der Schule außerhalb des (normalen) Fachunterrichts. Hierzu kann auch die Erteilung von Unterricht in Niederdeutsch gehören. Die Entscheidung über

ARCHÄOLOGIE

Archäologische Denkmale in Ackerland

332/96

Die Landesregierung begrüßt den Vorschlag, die niedersächsische Denkmalfachbehörde bereits im Vorfeld von Meliorationsarbeiten zu unterrichten und zu beteiligen.

Kleiburgen in Jever, Landkreis Friesland

333/96

Die beiden aufgeführten Objekte sind 1993 bzw. 1994 inventarisiert worden und befinden sich seitdem im Verzeichnisentwurf der Kulturdenkmale nach § 4 NDSchG. Dieser Entwurf liegt der Unteren Denkmalschutzbehörde vor. Damit ist verbunden, daß beide Objekte geschützt und dementsprechend u. a. bei städtebaulichen Planungen mit einbezogen werden müssen.

die Auswahl der Lehrkräfte treffen allein die Bezirksregierungen. Sie werden auf die Berücksichtigung von Niederdeutsch bei der Auswahl hingewiesen.

Niederdeutsch-Unterricht im Sekundarbereich I

Die Pflege der niederdeutschen Sprache kann im Sekundarbereich I u. a. Bestandteil des muttersprachlichen Unterrichts sein. Nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern und Fachbereichen, wie z. B. im Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde an Haupt- und Realschulen, sowie durch die Einrichtung von spezifischen Wahlpflichtkursen und Arbeitsgemeinschaften, haben die Schulen nach den bestehenden Grundsatzverordnungen für die genannten Schulformen die Möglichkeit, niederdeutsche Sprache und Literatur sowohl punktuell wie auch systematisch zu Lerninhalten zu machen und niederdeutsche Texte im Unterricht einzusetzen. Dazu reichen die derzeit geltenden Bestimmungen aus. Die vorgeschlagene Ergänzung des Grundsatzverordnungs „Die Arbeit in der Realschule“ würde nach Auffassung der Landesregierung nicht zu einer Verstärkung des Niederdeutschen in den Schulen führen. Statt dessen sollte die stärkere Berücksichtigung von Niederdeutsch im Unterricht des Sekundarbereichs I durch die Schulbehörden und vor allem über Lehrerfortbildung angeregt werden.

Niederdeutsch-Unterricht im Sekundarbereich II

Die Rahmenrichtlinien für das Fach Deutsch in der gymnasialen Oberstufe unterscheiden die drei Aufgabenbereiche

- mündliche und schriftliche Kommunikation
- Umgang mit Texten
- Reflexion über Sprache.

Die in diesen drei Aufgabenbereichen, insbesondere in dem Aufgabenbereich Reflexion über Sprache, verfolgten Ziele und Inhalte des Deutschunterrichts entsprechen in weiten Teilen den Zielen des niederdeutschen Unterrichts, wie sie in der ROTEN MAPPE 1996 formuliert werden. Die Behandlung niederdeutscher Werke und Autoren im Deutschunterricht ist grundsätzlich möglich, sofern die Sprachbarriere überwunden werden kann.

Institut für niederdeutsche Sprache

403/96

Die Förderung des Instituts für niederdeutsche Sprache (INS) in Bremen ist – u. a. vor dem Hintergrund des Engagements des Landes für die Aufnahme von Niederdeutsch und Saterfriesisch in Teil III der Charta der Regional- und Minderheitensprachen – ein wichtiger Bestandteil im Rahmen der Kulturförderung des Landes. Deshalb wird das Land Niedersachsen die Arbeit des INS im Rahmen seiner Möglichkeiten auch weiterhin unterstützen.

Die beengte räumliche Situation sowie die sich in Kürze verschärfenden Raumprobleme des INS bedürfen einer

Lösung. Zur Standortsicherung bietet sich der Erwerb des Nachbarhauses an. Da die Haushaltssituation in allen beteiligten Ländern äußerst schwierig ist, sucht das Land Niedersachsen gemeinsam mit Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein derzeit nach Finanzierungsmöglichkeiten. Die Konferenz Norddeutschland hat sich in ihrer letzten Sitzung mit der räumlichen Erweiterung des INS beschäftigt und sich für die zügige Sicherstellung einer entsprechenden Finanzierung aus öffentlichen oder privaten Mitteln ausgesprochen.

Niedersachsen beabsichtigt, seinen Anteil mit Mitteln aus dem Niedersächsischen Vorab der Volkswagen-Stiftung bereitzustellen.

MUSIK

Landesmusikakademie

501/96

Die Landesregierung hält an ihrer Absicht, eine Landesmusikakademie einzurichten, fest. Nachdem die Eigentümerin von Schloß Wrisbergholzen ihre Zusage überraschend zurückgezogen hat, steht die Auswahl geeigneter Standorte im Vordergrund. Die Realisierung des Projektes Landesmusikakademie noch vor der Jahrtausendwende wird angestrebt.

Förderung der Laienmusik

502/96

Die Landesregierung bemüht sich, ebenso wie in 1996 auch in 1997 die Übungsleiterförderung im Rahmen einer Finanzhilfe gesetzlich absichern zu lassen.

Musikschulen

503/96

Die Landesregierung hat in den letzten Jahren ca. 30 % ihrer Musikfördermittel für die institutionelle Förderung der Musikschulen auf der Grundlage einer Schlüsselzuweisung aufgewendet. Nachdem der Niedersächsische Landesrechnungshof und der Niedersächsische Landtag insbesondere die institutionelle Förderung kommunaler Einrichtungen und die fehlende Bedarfsprüfung im Einzelfall kritisiert haben, sucht die Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. nach anderen Wegen, um ihrer Verantwortung für die Musikschulen in angemessener Weise gerecht zu werden.

Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen

504/96

Für das Schuljahr 1995/96 haben sich die in den Stundentafeln für den Musikunterricht in den verschiedenen Schulformen und Schulstufen vorgesehenen Stunden gegenüber dem Schuljahr 1994/95 nicht verändert. Auf Musik entfallen ein bis zwei Wochenstunden verpflichtenden Unterrichts in der Regel im Rahmen des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung bzw. als eigenständiges Fach im Gymnasium. Über den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht hinaus kann Musikunterricht durch Arbeitsgemeinschaften, insbesondere im Chor, Instrumentalspiel und Schulorchester erteilt werden; zusätzliche Angebote werden in Vollen Halbtagschulen und in Ganztagschulen gemacht. Hinzuweisen ist darüber hinaus auf Gymnasien, die einen besonderen Unterrichtsschwerpunkt im Fach Musik (vierstündig) oder den Wahlpflichtbereich eingerichtet haben; im zweiten Fall wird mehrfach Musik als zweistündiger Wahlpflichtkurs in den Schuljahrgängen 9 und 10 angeboten. In der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, mindestens zwei Schuljahre lang entweder das Fach Musik oder das Fach Kunst zu belegen. Außerdem kann das Fach Musik als Leistungs- oder Grundkursfach in der Abiturprüfung gewählt werden.

Notwendige Sparmaßnahmen aufgrund der angespannten Finanzsituation des Landes haben dazu geführt, daß die Anzahl an Lehrerstunden, die für jede Klasse zur Verfügung gestellt werden kann, gesenkt werden mußte. Diese Reduzierung beschränkt die Möglichkeit von Angeboten, die über das Erfüllen der Stundentafeln hinausgehen.

Generell ist im Primar- und Sekundarbereich ein kontinuierlicher Musikunterricht gewährleistet. Der Forderung nach einem durchgehenden zweistündigen Musikunterricht in den Klassen 1 bis 10 kann jedoch nicht entsprochen werden; es sind auch die berechtigten Ansprüche der anderen Fächer und Fachbereiche im Rahmen der Stundentafeln zu berücksichtigen. Trotzdem leistet der Musikunterricht an den Schulen einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler. Allerdings gilt auch für die anderen Fächer des Fachbereiches musisch-kulturelle Bildung und darüber hinaus für weitere Fächer, daß die Schülerinnen und Schüler „in ihrer kognitiven, emotionalen, psychomotorischen und sozialen Erlebnis- und Lerndimension positiv zu beeinflussen“ sind, wenn der Unterricht inhaltlich und methodisch gut geplant sowie durchgeführt wird.